

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

# Atomaufsicht und Strahlenschutz in Niedersachsen

Bericht für das Jahr

2019

(Stichtag der Angaben: 31.12.2019)

# Inhalt

1	Е	inleitung	8
	1.1	Leitbild der Abteilung Atomaufsicht und Strahlenschutz	10
2	R	echtlicher Rahmen	11
	2.1	Nukleare Sicherheit	11
	2.2	Stilllegung und Abbau	12
	2.3	Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle	12
	2.4	Standortauswahlgesetz	13
	2.5	Strahlenschutz und Umweltradioaktivität	14
	2.6	Parlament und Öffentlichkeit	14
	2.7	Wesentliche gesetzliche Änderungen	15
	2.7.1	Neuordnung der Organisationsstruktur und Verantwortung in der kerntechnischen I	0 0
	2.7.2	Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung	
	2.7.3	Das Geologiedatengesetz	
3	Z	usammenarbeit auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene,	
	M	litarbeit in Fachgremien	18
	3.1	Bund-Länder-Ausschuss für Atomkernenergie	18
	3.2	Gremien der Nuklearen Sicherheit	20
	3.3	Gremien der Stilllegung und des Abbaus kerntechnischer Anlagen	21
	3.4	Gremien der nuklearen Ver- und Entsorgung	22
	3.5	Gremien des Strahlenschutzes und der Umgebungsüberwachung	24
	3.6	Sonstige Gremien	25
4	0	rganisation und Tätigkeiten der Atomaufsicht und des	
	S	trahlenschutzes	29
	4.1	Anlagen übergreifende Anforderungen und innere Organisation	
	4.1.1	Ŭ	
	4.1.2 4.1.3	S .	
	4.1.4	•	
	4.1.5		

4.1.6	Tätigkeit der Clearingstelle des MU und Zuziehung von externen Sachverständigen	33
4.1.7	Änderungsanzeigen	34
4.1.8	Sachverständige	35
4.2 I	Kernkraftwerk Emsland (KKE)	35
4.2.1	Betriebsdaten	35
4.2.2	Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge	35
4.2.3	Inspektionen vor Ort	36
4.2.4	Änderungsanzeigen	36
4.2.5	Meldepflichtige Ereignisse	36
4.2.6	Aufsichtstätigkeit im KKE (Leistungsbetrieb)	37
4.2.7	Aufsichtstätigkeit im KKE (Stilllegung)	38
4.3 I	Kernkraftwerk Grohnde (KWG)	38
4.3.1	Betriebsdaten	38
4.3.2	Erteilte Genehmigungen, Genehmigungsanträge und Klageverfahren	39
4.3.3	Inspektionen vor Ort	39
4.3.4	Änderungsanzeigen	39
4.3.5	Meldepflichtige Ereignisse	40
4.3.6	Aufsichtstätigkeit im KWG	40
4.4 I	Kernkraftwerk Unterweser (KKU)	41
4.4.1	Betriebsdaten	41
4.4.2	Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge	42
4.4.3	Inspektionen vor Ort	42
4.4.4	Änderungsanzeigen	42
4.4.5	Meldepflichtige Ereignisse	42
4.4.6	Besonderheiten	43
4.5 I	Kernkraftwerk Stade (KKS)	43
4.5.1	Betriebsdaten	
4.5.2	Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge	44
4.5.3	Inspektionen vor Ort	
4.5.4	Änderungsanzeigen	45
4.5.5	Meldepflichtige Ereignisse	45
4.5.6	Besonderheiten	45
4.6 I	Kernkraftwerk Lingen (KWL)	45
4.6.1	Betriebsdaten	
4.6.2	Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge	46
4.6.3	Inspektionen vor Ort	47
4.6.4	Änderungsanzeigen	47
4.6.5	Meldepflichtige Ereignisse	47
4.6.6	Besonderheiten	
4.7 i	Brennelementfertigungsanlage Lingen der ANF	47
4.7.1	Betriebsdaten	
	Erteilte Genehmigungen	

4.7.3	Inspektionen vor Ort	
4.7.4	Änderungsanzeigen	48
4.7.5	Meldepflichtige Ereignisse	48
4.7.6	Besonderheiten	48
4.8 P	ilotkonditionierungsanlage Gorleben (PKA)	48
4.8.1	Betriebsdaten	48
4.8.2	Erteilte Genehmigungen	49
4.8.3	Inspektionen vor Ort	49
4.8.4	Änderungsanzeigen	50
4.8.5	Meldepflichtige Ereignisse	50
4.8.6	Besonderheiten	50
4.9 B	rennelemente-Zwischenlager Gorleben (BZG, ehem. TBL-G)	50
4.9.1	Betriebsbeschreibung, Lagerbestand	50
4.9.2	Erteilte Genehmigungen	50
4.9.3	Inspektionen vor Ort	51
4.9.4	Änderungsanzeigen	51
4.9.5	Meldepflichtige Ereignisse	51
4.9.6	Besonderheiten	51
4.10 B	rennelemente-Zwischenlager Lingen (BZL)	. 51
	Betriebsdaten	
4.10.2	Erteilte Genehmigungen	52
4.10.3	Inspektionen vor Ort	52
4.10.4	Änderungsanzeigen	52
4.10.5	Meldepflichtige Ereignisse	52
4.10.6	Besonderheiten	52
4.11 B	rennelemente-Zwischenlager Grohnde (BZD)	. 52
	Betriebsdaten	
4.11.2	Erteilte Genehmigungen	53
4.11.3	Inspektionen vor Ort	53
4.11.4	Änderungsanzeigen	53
4.11.5	Meldepflichtige Ereignisse	53
4.11.6	Besonderheiten	53
4.12 B	rennelemente-Zwischenlager Unterweser (BZU)	. 53
4.12.1	Betriebsdaten	53
4.12.2	Erteilte Genehmigungen	. 54
	Inspektionen vor Ort	
	Änderungsanzeigen	
4.12.5	Meldepflichtige Ereignisse	54
	Besonderheiten	
4.13 S	iemens Unterrichtsreaktor 100 der Universität Hannover (SUR 100)	. 54

5	Zw	ischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sowie	
	Eir	richtungen zur Herstellung und Verarbeitung radioaktiver Stoffe	56
	5.1 A	Abfalllager Gorleben (AZG)	56
	5.1.1	Betriebsdaten	56
	5.1.2	Erteilte Genehmigungen	56
	5.1.3	Aufsichtliche Tätigkeit	56
	5.2 2	/wischenlager Leese	57
	5.2.1	Betriebsdaten	57
	5.2.2	Erteilte Genehmigungen	58
	5.2.3	Aufsichtliche Tätigkeit	58
	5.2.4	Besonderheiten	59
	5.3 L	ager für radioaktive Abfälle Stade (LarA)	59
	5.3.1	Betriebsdaten	59
	5.3.2	Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge	60
	5.3.3	Aufsichtliche Tätigkeit	60
	5.3.4	Besonderheiten	60
	5.4 E	Externe Lagerhalle beim Kernkraftwerk Unterweser (LUW)	60
	5.4.1	Betriebsdaten	60
	5.4.2	Erteilte Genehmigungen	60
	5.4.3	Aufsichtliche Tätigkeit	61
	5.4.4	Besonderheiten	61
	5.5 L	ager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)	61
	5.5.1	Betriebsdaten	61
	5.5.2	Erteilte Genehmigungen	61
	5.5.3	Aufsichtliche Tätigkeit	61
	5.5.4	Besonderheiten	62
	5.6 2	wischenlager Braunschweig der PTB	62
	5.6.1	Betriebsdaten	62
	5.6.2	Erteilte Genehmigungen	62
	5.6.3	Aufsichtliche Tätigkeit	62
	5.6.4	Besonderheiten	62
	5.7 F	Produktions- und Konditionierungsbetriebe für radioaktive Stoffe der Firmen Eckert & Zie	egler
	1	Nuclitec GmbH und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG, Braunschweig (EZN/GE)	63
	5.7.1	Betriebsdaten	63
	5.7.2	Erteilte Genehmigungen	63
	5.7.3	Aufsichtliche Tätigkeit	63
	5.7.4	Besonderheiten	65
6	Laı	ndessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen (LNI)	66
	6.1 F	Rechtlicher Rahmen	66

	6.2	Zwischenlagerung von Abfällen in Leese und Umgang mit Altabfällen	66
	6.3	Laufender Betrieb	67
7	E	ndlagerung radioaktiver Abfälle	69
	7.1	Standortauswahlverfahren für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	69
	7.2	Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	70
	7.3	Bergwerk Gorleben ( in Offenhaltung)	70
	7.3.1	Betriebsbeschreibung, aktuelle Entwicklung	70
	7.3.2	Bergrechtliche Verfahren und Fachaufsicht	71
	7.4	Endlager Konrad	71
	7.4.1	Betriebsbeschreibung, aktuelle Entwicklung	71
	7.4.2	Atom- und bergrechtliche Verfahren sowie Fachaufsicht des MU	72
	7.4.3	Stand von Wissenschaft und Technik	72
	7.4.4	Einlagerungsbedingungen für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwi 73	icklung
	7.5	Schachtanlage Asse II	73
	7.5.1	Betriebsbeschreibung, Aktuelle Entwicklungen	73
	7.5.2	Zuständigkeiten im Atom- und Bergrecht	74
	7.5.3	Asse-2-Begleitgruppe und Arbeitsgruppe Option Rückholung	75
	7.5.4	Atom- und strahlenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren	76
8	St	trahlenschutz und Umweltradioaktivität	78
	8.1	Grundlagen	78
	8.2	Kernreaktor-Fernüberwachung	78
	8.2.1	Grundlagen und Zuständigkeiten	78
	8.2.2	Datenumfang des KFÜ	79
	8.2.3	Betrieb des KFÜ	79
	8.2.4	Aktuelle Entwicklungen	80
	8.3	Überwachung der Umweltradioaktivität und Umgebungsüberwachung kerntechnischer	•
	8.3.1		
	8.3.2		
	8.4	Strahlenschutz	82
	8.4.1		
	8.4.2		
	8.4.2.1	Fachaufsicht über nachgeordnete Stellen	
	8.4.2.2	Zuständigkeiten des MU	85
	8.4.3	-	

9	Schutz vor Einwirkungen Dritter (SEWD)	88
11	Landtags- und Öffentlichkeitsarbeit	90
11.1	Parlamentarische Anfragen und Entschließungsanträge	90
11.2	Aktenvorlagen und Akteneinsichten	91
11.3	Eingaben und Anträge nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG)	91
11.4	Bearbeitung von Eingaben, Ministereingängen, Medienberichten	91
11.5	Öffentlichkeitsarbeit	91
12	Abkürzungsverzeichnis	93

# 1 Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) ist zuständig für die atomrechtliche Aufsicht über die Kernkraftwerke und die sonstigen kerntechnischen Anlagen in Niedersachsen. In seine Zuständigkeit fällt außerdem der Strahlenschutz in Medizin und Industrie. Die Abteilung 4 mit der Bezeichnung "Atomaufsicht und Strahlenschutz" orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den fünf Leitmerkmalen: "Unabhängigkeit, Kompetenz, Durchsetzungsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz".

Dem Leitmerkmal "Transparenz" dient die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts des MU, der die Tätigkeitsschwerpunkte eines Jahres beschreibt. Aktuelle Informationen aus dem Bereich der Atomaufsicht werden zudem allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern unter der Internetadresse des MU <a href="https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/">https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/</a> zur Verfügung gestellt.

Eine Übersicht der im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4 des MU liegenden Anlagen und Entsorgungsstandorte befindet sich auf der folgenden Karte.

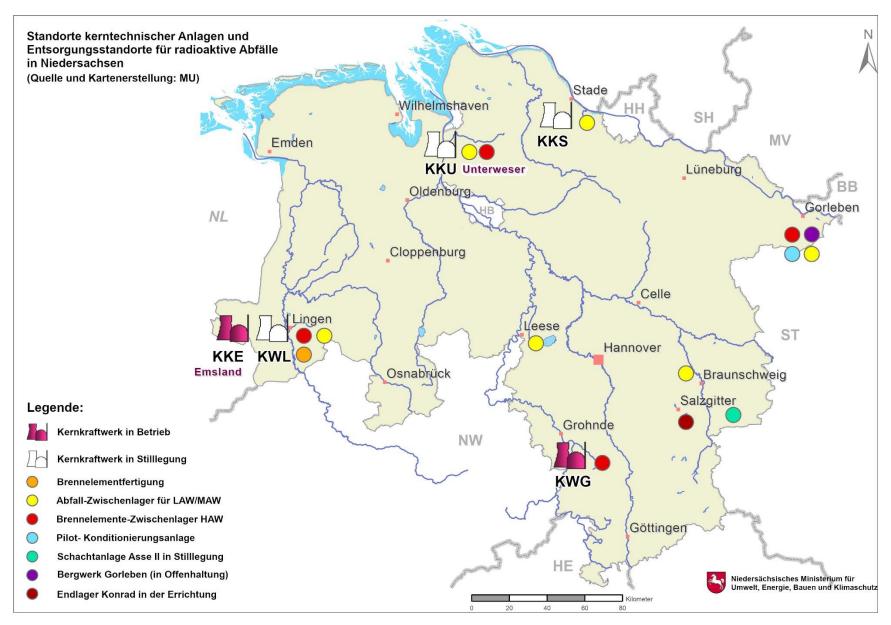


Abbildung 1: Standorte kerntechnischer Anlagen und Entsorgungsstandorte für radioaktive Abfälle in Niedersachsen

#### 1.1 Leitbild der Abteilung Atomaufsicht und Strahlenschutz

Für ihre Arbeit haben sich die Beschäftigten der Abteilung im Jahr 2019 folgendes Leitbild erarbeitet.

# Leitbild der Abteilung ,Atomaufsicht und Strahlenschutz'

#### Für uns steht der Schutz von Mensch und Umwelt an oberster Stelle

Die Sicherheit im Umgang mit Kernenergie und ionisierender Strahlung hat für uns oberste Priorität.

Als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nehmen wir die Aufgaben auf Grundlage des geltenden Rechts unabhängig wahr.

#### Unser Handeln wird von Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein und Qualität geleitet

Wir orientieren uns an den Leitmerkmalen "Unabhängigkeit, Kompetenz, Durchsetzungsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz"!

Durch kontinuierliche Fortbildung und die Weitergabe von Erfahrungen schaffen wir die Voraussetzungen für sicheres Handeln nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Neue Herausforderungen gehen wir positiv an.

#### Wir gehen fair, respektvoll und wertschätzend miteinander um

Unsere Zusammenarbeit gestalten wir vertrauensvoll, konstruktiv und sachorientiert.

Wir geben einander wertschätzendes Feedback und Anerkennung.

Wir achten auf ausreichenden, kontinuierlichen und rechtzeitigen Informationsaustausch.

Miteinander abgestimmte Arbeitsergebnisse werden von allen auf allen Ebenen getragen.

Wir leben eine Fehlerkultur, die durch offenen Umgang miteinander geprägt ist.

#### Wir arbeiten respektvoll mit Dritten zusammen

Wir geben Informationen adressatengerecht in transparenter, verständlicher und nachvollziehbarer Form weiter.

Wir pflegen eine konstruktive Kommunikation nach außen.

Der offene Dialog mit den verschiedenen Interessensgruppen bereichert unsere Arbeit.

#### 2 Rechtlicher Rahmen

#### 2.1 Nukleare Sicherheit

Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen wie Zwischenlager oder Brennelementfertigungsanlagen unterliegen der fortlaufenden staatlichen Überwachung.

In Niedersachsen sorgt das MU als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde dafür, dass im Zusammenwirken mit den Betreibern und Sachverständigen der Betrieb der kerntechnischen Anlagen den höchstmöglichen Sicherheitsanforderungen gerecht wird. Diese Anforderungen sind nicht statisch, sondern werden ständig angepasst und fortentwickelt. Dabei werden neue Erkenntnisse aus Forschung und Technik ebenso berücksichtigt wie Erfahrungen aus dem Betrieb der kerntechnischen Anlagen, die für die Sicherheit wichtig sind. Sicherheitsrelevante Ereignisse aus in- und ausländischen Anlagen werden systematisch ausgewertet und in einen kontinuierlichen Optimierungsprozess sicherheitsgerichteter Maßnahmen einbezogen.

Das Atomgesetz (AtG) und das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) mit der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bilden die gesetzliche Basis für Genehmigungsverfahren und die staatliche Aufsicht von Anlagen zur Erzeugung, Be- bzw. Verarbeitung und Spaltung von Kernbrennstoffen sowie zu deren Aufbewahrung.

Darüber hinaus müssen zur Durchführung von Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren die Regelungen des untergesetzlichen Regelwerks wie Richtlinien (z. B. zur Fachkunde), Empfehlungen der Entsorgungs- und Strahlenschutzkommission (ESK, SSK), Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie technische Regelungen und Spezifikationen (z. B. DIN-Normen, Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA)) mit herangezogen werden.

Niedersachsen wie auch die anderen Länder handeln als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für kerntechnische Anlagen im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung). In Ausübung ihrer gesetzlichen Tätigkeit beauftragen die Länder unabhängige Sachverständige, die fachlich-technische Aspekte in Übereinstimmung mit den atomrechtlichen Regelwerken überprüfen und bewerten.

Im AtG und im StrlSchG sind auch Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden festgelegt. Das MU ist zuständig für alle atomrechtlichen Genehmigungen ortsfester kerntechnischer Anlagen wie Kernkraftwerke und einer Brennelementfertigungsanlage in Niedersachsen. Als atomrechtliche Aufsichtsbehörde kontrolliert es die Einhaltung von Nebenbestimmungen, die in atomrechtlichen Genehmigungen geregelt sind sowie die Erfüllung von Anordnungen oder gesetzlichen Maßgaben nach dem atomrechtlichen Regelwerk. Das MU bearbeitet zustimmungspflichtige Vorhaben, überprüft die Einhaltung der Betriebsvorschriften, die Anforderungen an wiederkehrend zu prüfende sicherheitsrelevante Anlagenteile sowie die betriebsinterne Strahlenschutz- und die Umgebungsüberwachung.

Als Aufsichtsbehörde ist das MU befugt, sich jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen, um vor Ort Kontrollen und Inspektionen vorzunehmen. Es kann im Bedarfsfall Anordnungen erlassen oder den Betrieb stilllegen, wenn Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide festgestellt werden, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter darstellen können.

#### 2.2 Stilllegung und Abbau

Stilllegung und Abbau unterliegen, wie der Bau und Betrieb einer kerntechnischen Anlage, einem umfassenden behördlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, um neben der Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen insbesondere die Sicherheit und den Strahlenschutz für Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

Soll eine kerntechnische Anlage stillgelegt und abgebaut werden, muss der Betreiber bzw. Eigentümer der Anlage eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG beantragen. Bei größeren Anlagen kann es zweckmäßig sein, das Genehmigungsverfahren in mehrere Teilgenehmigungsschritte aufzuteilen.

# 2.3 Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Radioaktive Abfälle entstehen beim Betrieb kerntechnischer Anlagen (z. B. Brennelementfertigungsanlagen, Kernkraftwerke, Wiederaufarbeitungsanlagen) und bei der Anwendung radioaktiver Stoffe in Industrie, Forschung und Medizin. Zur längerfristigen Zwischen- und ggf. abschließenden Endlagerung müssen die Abfälle behandelt/konditioniert und in hierfür zugelassene Transport- und Lagerbehälter verpackt sein.

Hochradioaktive Abfälle, auch als wärmentwickelnd bezeichnete Abfälle (High Active Waste, HAW), fallen in Kernkraftwerken als abgebrannte Brennelemente und als verglaste Spaltprodukte aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente im Ausland (Frankreich und England) an. Die HAW's enthalten etwa 99 % der Radioaktivität aller radioaktiven Abfälle in Deutschland, tragen aber am Gesamtvolumen nur zu knapp 10 % bei. Der verbleibende Volumenanteil an radioaktiven Abfällen sind schwach- (Low Active Waste, LAW) und mittelradioaktive Abfälle (Medium Active Waste MAW), auch als nicht wärmeentwickelnd bezeichnete Abfälle.

Die Betreiber von kerntechnischen Anlagen müssen über einen Entsorgungsvorsorgenachweis belegen, dass für die Entsorgung der anfallenden hochradioaktiven Abfälle ausreichende Vorsorge getroffen ist. Dieser Nachweis umfasst dabei den sicheren Verbleib bestrahlter Kernbrennstoffe, die Verwertung der bei der Aufarbeitung erzeugten Kernbrennstoffe sowie die zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle in Zwischenlagern bis zu deren Ablieferung an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von hochradioaktiven Abfällen bedarf einer Genehmigung nach § 6 AtG, die vom Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (BASE, ehem. Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)) als zuständiger atomrechtlicher Genehmigungsbehörde erteilt wird. Die atomrechtliche Aufsicht über die Zwischenlager vollziehen gemäß § 24 AtG die obersten Landesbehörden; in Niedersachsen ist hierfür das MU zuständig.

Auch für die Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle aus Industrie, Forschung und Medizin sind nach dem AtG die Länder zuständig. Hierzu haben sie Landessammelstellen (LSSt) für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Dabei können sich die Länder als Verwaltungshelfer Dritter bedienen.

Der Bund ist nach dem AtG zuständig für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Bundesendlager). Der Bund hat mit der Durchführung dieser Aufgaben die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) beauftragt.

Verfahren zur Planfeststellung der vorhandenen bzw. in der Errichtung befindlichen, atomgesetzlich als Bundesendlager eingestuften Bergwerke Asse und Konrad wurden und werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vom Land Niedersachsen durchgeführt, zuständig hierfür ist das MU. Die noch bestehende bergrechtliche Zuständigkeit Niedersachsens für Konrad endet mit dessen Inbetriebnahme und geht auf das BASE über. Die Zuständigkeit atomrechtlicher Planfeststellungen und Genehmigungsverfahren des zukünftigen Endlagers für hochradioaktive Abfälle liegt beim BASE.

#### 2.4 Standortauswahlgesetz

Das "Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz, StandAG)" ist am 16. Mai 2017 in Kraft getreten. In § 1 Absatz 2 wird das übergeordnete Ziel genannt: "Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren [...] ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung [...] in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahre gewährleistet."

Im StandAG sind alle technischen, geowissenschaftlichen, rechtlichen und weitere verfahrensrelevante Anforderungen, Maßgaben und Schritte geregelt, die den Standorterkundungsprozess im v. g. Sinne durchführen sollen.

#### 2.5 Strahlenschutz und Umweltradioaktivität

Um Mensch und Umwelt vor den Gefahren der Kernenergienutzung und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu schützen, regelte bislang die dem AtG nachgeordnete StrlSchV den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie Überwachungs- und Schutzvorschriften. Seit dem 31. Dezember 2018 greifen hier das StrlSchG zusammen mit der im Jahr 2018 neu gefassten StrlSchV.

Die Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt wird durch das StrlSchG geregelt.

#### 2.6 Parlament und Öffentlichkeit

Gemäß Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten.

Entsprechend der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages können alle Mitglieder des Landtages Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. Darüber hinaus können Anfragen auch zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde gestellt werden. Weiterhin können die Fraktionen des Landtages Große Anfragen schriftlich und Dringliche Anfragen mündlich an die Landesregierung richten.

Zwecks Erfüllung des umfassenden Informationsrechtes des Landtages wurden landesweite und hausinterne Vorschriften erlassen, die für die zuständigen Ressorts und Fachreferate bindend sind. Das fachlich zuständige Referat fertigt den Antwortentwurf und beteiligt, soweit erforderlich, andere Ressorts auf Fachebene und/oder andere Referate des Ministeriums. Kleine Anfragen für die Fragestunde und dringliche Anfragen sind sofort vom fachlich zuständigen Referat zu bearbeiten. Bei der Staatskanzlei eingegangene Große Anfragen sind vom fachlich zuständigen Ministerium zu beantworten und dem Kabinett rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschusssitzung Akten unverzüglich und vollständig vorzulegen. Vor der Aktenvorlage sind die Aktenvorgänge vollständig zu erfassen, zu paginieren und zu kopieren. Vor jeder Aktenvorlage (ggf. in Tranchen) ist ein Kabinettsbeschluss einzuholen.

Bei Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und Sitzungen von anderen Ausschüssen, die die Abteilung berührende Gegenstände beraten, nimmt das federführende Referat teil.

Die Information der Öffentlichkeit wird vorrangig durch Zuarbeit der Fachreferate an die Pressestelle sichergestellt. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung von Pressekonferenzen,

die Herausgabe von Presseinformationen und für die Gestaltung des Internetauftritts. Beschäftigte der Abteilung begleiten den Minister auf Anforderung bei öffentlichen Terminen und nehmen auch selbständig an Sitzungen kommunaler Gremien und Ausschüsse teil.

Vor der Beantwortung fachlicher Fragen von Einzelpersonen an das MU wird zunächst geprüft, ob die gewünschten Auskünfte erteilt werden können und ob es sich hierbei um nach Gesetz einzuordnende Umweltinformationen handelt. Auf deren Bereitstellung besteht nach § 3 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) ein Rechtsanspruch. Allerdings ist die Erteilung der Auskünfte wegen des Umfangs der Fragestellungen oft mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand verbunden. Die Anfragenden werden daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer schriftlichen Auskunft nach Nr. 1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 NUIG in einem Rahmen von 25 bis 500 Euro kostenpflichtig ist.

Soweit der Minister oder der Staatssekretär sich eine Beantwortung persönlich vorbehalten haben, werden entsprechende Antwortentwürfe durch die Fachreferate vorgelegt. Gleiches gilt für Schreiben an den Ministerpräsidenten, für deren Beantwortung die Staatskanzlei Entwürfe des MU anfordert.

# 2.7 Wesentliche gesetzliche Änderungen

# 2.7.1 Neuordnung der Organisationsstruktur und Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

Mit dem am 30. Juli 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Endlagerung von radioaktiven Abfällen neu geregelt.

Auf behördlicher Seite wurden die staatlichen Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben des Bundes in den Bereichen End- und Zwischenlagerung und Transport von hochradioaktiven Abfällen auf das BASE übertragen. Das BASE unterliegt bei seinen Tätigkeiten der Fach- und Rechtsaufsicht des BMU.

Errichtung und Betrieb von Endlagern obliegen der BGE. Diese ist als bundeseigene, privatrechtliche Gesellschaft im Wege der Beleihung teilweise mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet. Die BGE übernimmt sämtliche Aufgaben bei der Standortsuche, der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und bei der Stilllegung von Endlagern.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz - EntsorgÜG) vom 27. Januar 2017 ging die Verantwortung für die Zwischenlagerung sowohl von schwach- und mittelradioaktiven als auch von hochradioaktiven Abfällen

von der Privatwirtschaft auf staatliche Stellen über. Die Finanzierungslasten zur Erfüllung dieser Aufgaben werden von den Energieversorgungsunternehmen (EVU) als Abfallverursacher in der Weise getragen, dass sie die notwendigen liquiden Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds eingezahlt haben

Für den Betrieb der Zwischenlager wurde vom Bund die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) gegründet. Bis zum 31. Dezember 2018 hatte die BGZ das Transportbehälterlager Gorleben (BZG, ehem. TBL-G), das Abfalllager Gorleben (ALG) und die ebenfalls auf dem Gelände befindliche Pilotkonditionierungsanlage (PKA) übernommen. Im weiteren Verlauf werden seit dem 01. Januar 2019 auch die Standort-Zwischenlager für hochradioaktiven Abfall von der BGZ betrieben. Zuletzt werden ab 01. Januar 2020 die Betreiberaufgaben der Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle an den Kernkraftwerksstandorten der EVU's übernommen.

Damit einher geht die Umbenennung der Lager für hochradioaktive Abfälle in 'Brennelemente-Zwischenlager' und die Umbenennung der Lager für schwach- und mittelradioaktiven Abfall in 'Abfalllager' mit der jeweiligen Standortbezeichnung.

Die Verantwortung sowie die Finanzierungslasten für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle werden von der BGZ erst dann von den bisherigen Abfalleigentümern übernommen, wenn die Abfälle so vorbehandelt bzw. konditioniert sind, dass sie die Endlagerbedingungen für das Endlager Konrad erfüllen.

# 2.7.2 Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung

Mit der Richtlinie 2013/59 der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 05. Dezember 2013 hat die Europäische Union (EU) neue grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlung festgelegt. Das im Juni 2017 verabschiedete StrlSchG setzt diese Regelungen in deutsches Recht um.

In diesem Gesetz sind künftig alle Regelungsbereiche des Strahlenschutzes in einem Gesetz vereint, welche bislang in der StrlSchV, der Röntgenverordnung (RöV) und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz einzeln geregelt waren. Zum 31. Dezember 2018 ist zudem eine neue Strahlenschutzverordnung in Kraft getreten. Sie enthält ausführende Vorschriften zum Strahlenschutzgesetz, die die beabsichtigte umfassende Novellierung und Modernisierung des Strahlenschutzrechts zum Abschluss bringen. Das MU hat sich bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes intensiv in Arbeitsgruppen auf Bundesebene fachlich eingebracht und den Verordnungstext in vielen Bereichen mitgestaltet. Seit 2019 wird darüber hinaus das nachgeordnete Regelwerk an das novellierte Strahlenschutzrecht angepasst. Zunächst sollen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV), die geändert oder neu gefasst werden müssen, verabschiedet werden. Die Prioritäten für die Änderung der Richtlinien im Strahlenschutz wurden zwischen Bund und Ländern gemeinsam festgelegt. Die Länder werden bei der Erarbeitung und Verabschiedung intensiv eingebunden. Der Prozess wird sich über mehrere Jahre erstrecken.

# 2.7.3 Das Geologiedatengesetz

Das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) ist eine wichtige Grundlage für die Suche nach einem Standort für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle nach dem StandAG.

Das Gesetz regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Das GeolDG liegt im Entwurf vor und soll im Frühjahr 2020 vom Bundestag erlassen werden.

# Zusammenarbeit auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene, Mitarbeit in Fachgremien<sup>1</sup>

# 3.1 Bund-Länder-Ausschuss für Atomkernenergie

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat mit 16 Ländern. Der Vollzug von Bundesgesetzen liegt dabei verfassungsrechtlich grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder, soweit grundgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das BMU beaufsichtigt die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der Länder, soweit diese im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig sind. Zum Geschäftsbereich des BMU gehören das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das BASE als wissenschaftlich-technische Bundesoberbehörden. Die fachliche und rechtliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Atomkernenergie erfolgt insbesondere durch den Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA) und dessen nachgeordnete Gremien.

Der LAA ist ein ständiges Bund-Länder-Gremium aus Vertretern der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und des BMU. Er dient der vorbereitenden Koordinierung der Tätigkeiten von Bund und Ländern beim Vollzug des AtG, der Vorbereitung von Änderungen und der Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften und des untergesetzlichen Regelwerks. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Vollzuges des Atomrechts erarbeiten die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und das BMU Regelungen zur genehmigungs- und vollzugstauglichen Handhabung des Atomrechts. Die Regelungen werden vom BMU bekannt gemacht. Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim BMU. Das Gremium fasst seine Beschlüsse in der Regel einvernehmlich. Der Hauptausschuss des LAA wird durch mehrere Fachausschüsse zu den Themenschwerpunkten Recht (FA R), Reaktorsicherheit (FA RS), Strahlenschutz (FAS) und nukleare Verund Entsorgung (FA VE) vorbereitet und unterstützt. Den Fachausschüssen sind für spezielle ständige Aufgaben Arbeitskreise zugeordnet. Sie können bei Bedarf für besondere, vor allem dringliche Einzelfragen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Die Fachausschüsse und die permanenten Arbeitskreise tagen mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch häufiger. Der Hauptausschuss des LAA tagt mindestens einmal jährlich. In Sonderfällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Die Sitzungen des Hauptausschusses des LAA werden von der Abteilungsleitung 4 wahrgenommen, die Sitzungen der Fachausschüsse von den Referatsleitungen. An den Sitzungen der Arbeitskreise nehmen in der Regel die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter teil.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei der Erstellung dieses Kapitels wurden teilweise Texte von der Homepage des BMU (<a href="http://www.BMU.bund.de">http://www.BMU.bund.de</a>) verwendet. Auf die Angabe einzelner Fundstellen wird verzichtet.

Die formale Gliederung des LAA, seiner Fachausschüsse und Arbeitskreise ergibt sich aus nachfolgender Grafik:

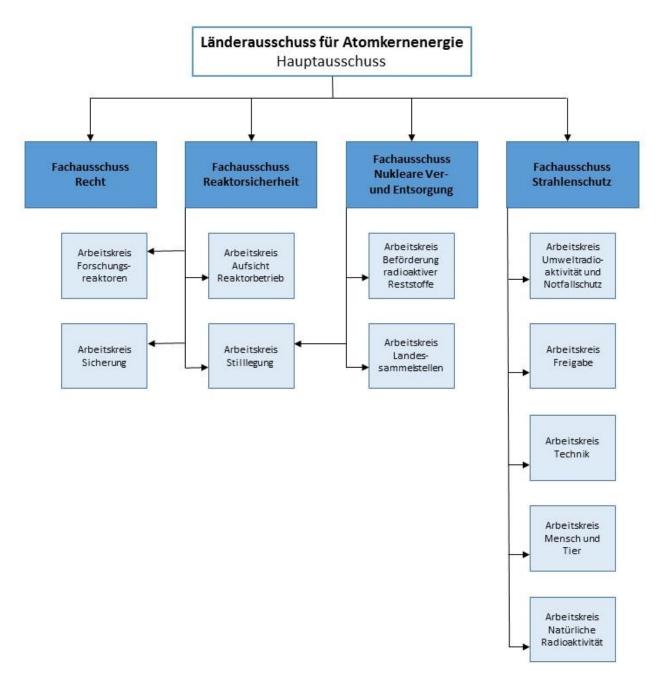


Abbildung 2: Länderausschuss für Atomkernenergie (Hauptausschuss, Fachausschüsse und ausgewählte Arbeitskreise)

#### 3.2 Gremien der Nuklearen Sicherheit

Übereinkommen über nukleare Sicherheit - Convention on Nuclear Safety (CNS)

Die CNS ist auf deutsche Initiative nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl in den 1990er Jahren unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung eingerichtet wurden. Das Übereinkommen trat am 24. Oktober 1996 in Kraft. Inzwischen haben es 83 Staaten ratifiziert (Stand: Juli 2017). Deutschland ist seit dem 20. April 1997 Vertragspartei.

Die Ziele des Übereinkommens sind in Artikel 1 genannt. Sie lauten:

- Erreichung und Beibehaltung eines weltweit hohen Standes der nuklearen Sicherheit von Kernkraftwerken durch Verbesserung innerstaatlicher Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit, gegebenenfalls einschließlich sicherheitsbezogener technischer Zusammenarbeit,
- Schaffung und Beibehaltung wirksamer Abwehrvorkehrungen in Kernkraftwerken gegen mögliche radiologische Gefahren, um den Einzelnen, die Gesellschaft und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der von solchen Anlagen ausgehenden ionisierenden Strahlung zu schützen,
- Verhütung von Unfällen mit radiologischen Folgen und Milderung dieser Folgen, falls sie eintreten.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jede Vertragspartei, zu der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfungskonferenz einen Bericht über den erreichten Stand der nuklearen Sicherheit beziehungsweise über die von der Vertragspartei getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung jeder einzelnen Verpflichtung zu erstellen und hierüber Rechenschaft abzulegen. Die achte Überprüfungskonferenz wird vom 23. März 2020 bis 03. April 2020 in Wien stattfinden.

#### Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)

Die in den westeuropäischen Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden haben 1999 das Beratungsgremium WENRA gegründet. WENRA versteht sich heute als ein Netzwerk der europäischen Aufsichtsbehörden mit dem Ziel, sich über sicherheitsrelevante Aspekte beim Betrieb von kerntechnischen Einrichtungen auszutauschen und zu beraten. WENRA besteht heute aus 16 Mitgliedsstaaten der EU sowie der Schweiz und der Ukraine. Dreizehn weitere Staaten haben einen Beobachterstatus.

Weiteres Ziel von WENRA ist es, die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu fördern und weiterzuentwickeln. Dabei ist insbesondere die europaweite Harmonisierung der nationalen kerntechnischen Regelwerke in den Mitgliedstaaten bedeutsam, um ein gleichmäßig hohes europäisches Sicherheitsniveau zu gewährleisten z. B. sogenannte Safety Reference Levels (SRL). WENRA verfügt über zwei nachstehende ständige technische Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe "Reactor Harmonisation Working Group" (RHWG)
- Arbeitsgruppe "Working Group on Waste and Decomissioning" (WGWD)

#### Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)

Die RSK berät das BMU in Angelegenheiten der kerntechnischen Sicherheit und damit in Zusammenhang stehender Fragen der Sicherung von kerntechnischen Anlagen. Die Länder werden zu den Sitzungen der RSK und ihrer Ausschüsse regelmäßig zugezogen. Das MU nimmt themenbezogen und daher nur sporadisch an Sitzungen der RSK bzw. ihrer Ausschüsse teil. Wenn Beratungen der RSK oder der zugeordneten Ausschüsse zu Vorkommnissen in niedersächsischen Anlagen stattfinden, erfolgt eine förmliche Beiladung durch das BMU zur Berichterstattung. In jedem Fall erfolgt aber eine fachliche Auswertung der Sitzungsprotokolle im Hinblick auf die aktuelle Aufsichtstätigkeit. Im Berichtszeitraum fanden 6 RSK-Sitzungen sowie 20 Ausschuss-Sitzungen statt bzw. wurden ausgewertet.

IRRS-Mission der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO)

IRRS steht für "Integrated Regulatory Review Service" und ist ein Dienst der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) für ihre Mitgliedstaaten zur Verbesserung und Weiterentwicklung der nuklearen Sicherheit weltweit.

Kernelemente einer IRRS-Mission sind die Selbstbewertung des nationalen Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen durch den Mitgliedstaat im Vorfeld der Mission sowie die anschließende Prüfung durch internationale Experten während der Mission.

Vom 31. März bis 13. April 2019 wurde eine IRRS-Mission in Deutschland erfolgreich durchgeführt. Auf deutscher Seite nahmen insbesondere das BMU mit Unterstützung mehrerer Bundesländer, darunter auch Niedersachsen, und das BASE teil. Niedersachsen beteiligte sich insbesondere bei den Fragen der Zwischenlagerung und des Managements radioaktiver Abfälle. Im Nachgang der Mission wurde der von der IAEO erstellte Bericht ausgewertet. Insgesamt wird Deutschland bestätigt, dass die deutsche Atomaufsicht die international geltenden Standards erfüllt. An der Umsetzung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen und Hinweise wird sich Niedersachsen in den nächsten Jahren ebenfalls beteiligen.

#### 3.3 Gremien der Stilllegung und des Abbaus kerntechnischer Anlagen

In der WENRA beschäftigt sich die in Kap. 3.2 aufgeführte Arbeitsgruppe WGWD mit der Stilllegung und dem Abbau kerntechnischer Anlagen.

Die in Kap. 3.4 angeführte ESK – dort speziell der Ausschuss Stilllegung – berät das BMU in den Angelegenheiten der Stilllegung und des Abbaus kerntechnischer Anlagen. Daneben

sind die RSK und die in Kap. 3.5 angeführte SSK beratend für das BMU tätig. Für die Bewertung von Genehmigungsentwürfen für Stilllegung und Abbau lässt sich das BMU insbesondere anlassbezogen durch eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe Stilllegungsgenehmigung der ESK, der RSK und der SSK beraten.

# 3.4 Gremien der nuklearen Ver- und Entsorgung

Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle - Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management ("Joint Convention")

Das im Jahre 1997 verabschiedete Gemeinsame Übereinkommen verfolgt das Ziel, weltweit einen hohen Standard der Sicherheit bei den Einrichtungen zur Entsorgung von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken sowie radioaktiver Abfälle zu schaffen und langfristig zu erhalten. Es soll ferner wirksame Vorkehrungen gegen mögliche Gefahren mit radiologischen Folgen durch solche Einrichtungen treffen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf abgebrannte Brennelemente, auf radioaktive Abfälle und ausgediente umschlossene Strahlenquellen, auf die grenzüberschreitende Verbringung dieser Stoffe sowie auf Ableitungen aus nuklearen Einrichtungen.

Auf den im Dreijahresturnus stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen wird überprüft, inwieweit die Zielsetzungen des Gemeinsamen Übereinkommens erfüllt werden. Für diese Überprüfungskonferenzen legen die Vertragsparteien jeweils einen eigenen Bericht vor, in dem die nationalen Maßnahmen beschrieben werden. Alle Vertragsparteien haben die Möglichkeit, auf Grundlage dieser Berichte schriftliche Fragen an andere Staaten zu richten. Die deutsche Seite hatte diese Möglichkeit in der Vergangenheit stets genutzt. Umgekehrt haben andere Vertragsparteien zu den deutschen Berichten Fragen gestellt, die von der deutschen Seite schriftlich beantwortet wurden. Die Überprüfungskonferenzen werden am Sitz des Sekretariats des Gemeinsamen Übereinkommens, der IAEO, in Wien durchgeführt. Die sechste Überprüfungskonferenz fand vom 28. Mai bis 01. Juni 2018 statt.

Das MU unterstützt das BMU bei der Erstellung des Berichtes und bei der Auswertung der Ergebnisse der Überprüfungskonferenz. Der 6. Bericht der Bundesrepublik kann zusammen mit weiterführenden Informationen hier abgerufen werden:

https://www.bmu.de/download/bericht-der-bundesrepublik-deutschland-fuer-die-sechsteueberpruefungskonferenz-im-mai-2018/

#### Entsorgungskommission (ESK)

Die vom Bund beauftragte ESK berät das BMU in Angelegenheiten der nuklearen Entsorgung. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Konditionierung, Zwischenlagerung und des Transportes radioaktiver Stoffe und Abfälle, ferner Fragen der Stilllegung und des Rückbaus kerntechnischer Einrichtungen sowie der sicheren Endlagerung radioaktiver Abfälle. Soweit keine bundesinternen Beratungen stattfinden, werden die Länder zu den Sitzungen der ESK und ihrer Ausschüsse regelmäßig eingeladen.

Das MU nimmt themenbezogen an Sitzungen der ESK bzw. ihrer Ausschüsse teil. In jedem Fall erfolgt eine fachliche Auswertung der Sitzungsprotokolle im Hinblick auf die aktuelle Tätigkeit.

Adresse: <a href="http://www.entsorgungskommission.de/de/home">http://www.entsorgungskommission.de/de/home</a>

Nationales Entsorgungsprogramm (NaPro)

Die Richtlinie 2011/70/ EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle fordert von den Mitgliedsstaaten die Aufstellung nationaler Entsorgungsprogramme. Damit soll sichergestellt werden, dass politische Entscheidungen in verbindlichen Vorschriften über die rechtzeitige Durchführung sämtlicher Schritte der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung umgesetzt werden. In Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie hat die Bundesregierung erstmalig im August 2015 ein NaPro vorgelegt. Das NaPro hat dabei keine Rechtsnormqualität, ist aber bei allen Entsorgungsplanungen und Verwaltungsverfahren von den beteiligten Akteuren im Bereich der Entsorgung zu berücksichtigen.

Das NaPro ist unter der folgenden Adresse abrufbar:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\_BMU/Download\_PDF/Nukleare\_Sicherheit/nationales\_entsorgungsprogramm\_aug\_bf.pdf

Ratsgruppe Atomfragen des Rates der Europäischen Union (WPAQ)

Gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU vom 12. März 1993 benennt der Bundesrat die Beauftragten für Beratungsgremien der Kommission und des Rates der EU sowie diejenigen für Weisungssitzungen der Bundesregierung. Ein Beschäftigter des MU wurde im Bereich Umwelt, Verbraucherschutz, nukleare Sicherheit für das Thema "Grundsatzangelegenheiten; Ver- und Entsorgung kerntechnischer Anlagen" benannt, der themenbezogen an Sitzungen der Ratsgruppe Atomfragen (Working party on atomic questions - WPAQ) teilnimmt (s. Bundesrats-Drucksache 300/14). Im Berichtszeitraum fanden mehrere Sitzungen in Brüssel statt.

Zentrale Koordinierungsstelle für Informationen zur Behälterabfertigung (KOBAF)/Qualitätsüberwachung Behälterfertigung (QÜ-Behälterfertigung)

In den Ländern mit Brennelemente-Zwischenlagern (Standortzwischenlagern) werden auf der Grundlage von § 19 AtG in atomrechtlichen Aufsichtsverfahren die weitgehend gleichartigen Behälterabfertigungen (Beladung, Abfertigung, Transport und Handhabung) aufsichtlich begleitet. Hierbei ist es sinnvoll, die aufsichtlichen Maßnahmen im Sinne eines bundeseinheitlichen Vollzugs zu harmonisieren. Ein besonderer Stellenwert kommt hierbei den bei Behälterabfertigungen gewonnenen sicherheitsrelevanten Erfahrungen zu. Diese Erfahrungen sind zur Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik in den jeweiligen atomrechtlichen Aufsichtsverfahren anlagenspezifisch einzubeziehen.

Zur Erleichterung einer Harmonisierung der Vorgehensweise bei der Aufsicht wurde die KOBAF gegründet mit den beiden Hauptaufgaben: Einrichtung einer Datenbank und Durchführung eines Erfahrungsaustauschs der eingebundenen Sachverständigen.

Mit dem Aufbau einer bundesweiten Datenbank ("Behörden-Informations-Bibliothek-Online, BIBO"), gefüllt mit behälterbauartspezifischen Informationen aus dem Bereich der Beladung und Abfertigung von Transport- und Lagerbehältern durch die KOBAF, können behälterbauartspezifische Vorschriften, Informationen und Abläufe sowie sicherheitsrelevante Ergebnisse von Behälterabfertigungen zusammengefasst und hierdurch ein geeignetes Instrumentarium zur Optimierung der einschlägigen aufsichtlichen Verfahren der Länderbehörden und deren Sachverständigen geschaffen werden. Die Datenbank wird von verschiedenen Aufsichtsbehörden, Betreibern und Sachverständigenorganisationen genutzt.

Zur Qualitätsüberwachung der Tätigkeit der KOBAF finden zweimal jährlich Sitzungen des Sachverständigen-Arbeitskreises sowie einmal jährlich ein Strategiegespräch des Lenkungsgremiums der KOBAF statt. Zur Qualitätsüberwachung der Behälterfertigung finden ebenfalls zweimal jährlich Sitzungen unter Beteiligung der Behälterhersteller, der Sachverständigenorganisationen sowie der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden statt. Das MU nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil.

# 3.5 Gremien des Strahlenschutzes und der Umgebungsüberwachung

Strahlenschutzkommission (SSK)

Die SSK berät das BMU in allen Angelegenheiten des Schutzes vor Gefahren, die von ionisierenden und nichtionisierenden Strahlen ausgehen. Die Länder werden zu den Sitzungen der SSK und ihrer Ausschüsse regelmäßig eingeladen. Das MU nimmt themenbezogen an Sitzungen der SSK bzw. ihrer Ausschüsse teil. In jedem Fall erfolgt eine fachliche Auswertung der Sitzungsprotokolle im Hinblick auf die aktuelle Tätigkeit.

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Landes- und Bundesbehörden über Fragen der verkehrsrechtlichen Aufsicht bei der Beförderung radioaktiver Stoffe

Das Bundesverkehrsministerium richtet diesen Informationsaustausch alle zwei Jahre aus. Die letzte Veranstaltung fand im Januar 2019 statt.

# 3.6 Sonstige Gremien

Über die in den vorangehenden Kapiteln genannten Gremien hinaus arbeitet das MU in folgenden weiteren Gremien mit:

Gremium	Ziel	Turnus
Arbeitskreis "Fachkunde" des FA RS	Bund/Länder-Erfahrungsaustausch über Fach- kundefragen	1-2 x jährlich
Aufsichtshandbuch	Bund/Länder-Arbeitskreis zur Erarbeitung eines Aufsichtshandbuchs	Auf Einladung des BMU, zur Zeit 2 x jähr- lich
AG "SEWD-IT" des FA RS	Arbeitsgruppe zur Erstellung des SEWD- Regelwerks zur IT-Sicherheit, Erfahrungsaus- tausch, Evaluierung	ad hoc, auf Einladung des BMU
Arbeitskreis "Landessammel- stellen"	Bund/Länder-Erfahrungsaustausch zu Fragen der Landessammelstellen	1 x jährlich, ggf. häufiger
Arbeitskreis "Sicherung (Transporte)" des FA RS	Erfahrungsaustausch Bund/Länder zu Fragen der Sicherung von Kernbrennstofftransporten; Erarbeitung von Richtlinien, Leitfäden u. a.	2 x jährlich letztmalig 2019, künftig AK Technik
AG "X"	Arbeitsgruppe für den Bereich Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zur Erarbeitung fachlicher Vorlagen im untergesetzlichen Regelwerk sowie zur Bewertung spezieller fachlicher Fragestellungen	2 x jährlich

Gremium	Ziel	Turnus
AG "Sicherung KKW" des AK "Sicherung (ortsfeste Anlagen)"	Erfahrungsaustausch Bund/Länder über die bundeseinheitliche Genehmigungs- und Aufsichtspraxis bei Kernkraftwerken (KKW), insbesondere im Hinblick auf Sicherung während der Nachbetriebsphase	1 x jährlich
Länderausschuss Röntgen- verordnung	Abstimmung Bund/Länder über die einheitliche Durchführung der Röntgenverordnung (RÖV)	2 x jährlich
Niederländisch-Deutsche Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen (NDKK)	Information und Erfahrungsaustausch zwischen den Niederlanden und Deutschland über grenznahe Einrichtungen Teilnehmer: BMU, NRW, NI, Niederlande	Auf Einladung des BMU
NDKK AG 1	kerntechnische Anlagen	1 x jährlich
NDKK AG 2	Notfallschutz	1 x jährlich
Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln auf Gebieten der Kerntechnik, Teilnehmer: Herstel- ler, Betreiber, Behörden, Gutachter und Sons- tige	1 x jährlich
KTA - Unterausschuss "Anlagen- und Bautechnik"	Verabschiedung kerntechnischer Regeln, hier Anlagen- und Bautechnik	2 x jährlich
KTA - Unterausschuss "Betrieb"	Verabschiedung kerntechnischer Regeln, hier Betrieb	2 x jährlich
KTA - Unterausschuss "Elektro- und Leittechnik"	Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln auf Gebieten der Kerntechnik, hier Elektro- und Leittechnik	ad hoc
KTA - Unterausschuss "Programm und Grundsatzfragen"	Verabschiedung kerntechnischer Regeln	ad hoc
KTA - Unterausschuss "Strahlen- schutztechnik"	Verabschiedung kerntechnischer Regeln, hier Strahlenschutztechnik	2 x jährlich

Gremium	Ziel	Turnus
KTA - Unterausschuss "Mechanische Komponenten"	Verabschiedung kerntechnischer Regeln, hier Mechanische Komponenten	2 x jährlich
OECD – NEA Working Group on Inspection Practices (WGIP)	Austausch von Informationen und Erfahrungen über die Ausübung der staatlichen Aufsicht über Kernkraftwerke der NEA-Mitgliedsstaaten	auf Einladung des BMU
Topical Peer Reviews	Abstimmung Alterungsmanagement mit Bund und Länder	1 x jährlich
Bund-Länder-AG "Radon-Maßnah- menplan"	Erarbeitung und Festlegung der Strategie für den Radon-Maßnahmenplan	auf Einladung des BMU
- Unterarbeitsgruppe "Freigabe"	Information und Diskussion zum aktuellen Stand der Entwürfe für neue Regelungen zur Freigabe	ad hoc
- Unterarbeitsgruppe "NORM-Tä-tigkeiten"	Information und Diskussion zum aktuellen Stand der Neuregelungen	ad hoc
- Unterarbeitsgruppe "Rechtfertigende Indikation bei medizinischen Expositionen"		ad hoc
- Radon in Aufenthaltsräumen und am Arbeitsplatz	Information und Diskussion zum aktuellen Stand der Neuregelungen	ad hoc
- Kontaminierte Gebiete		ad hoc
Hochrangige Bund-Länder-Arbeits- gruppe "Einheitliches radiologi- sches Lagebild"	Regelungen zur Erstellung eines einheitlichen radiologischen Lagebildes	Auf Einladung des BMU
AG "Sitzung zur Erstellung eines Leitfadens zu radioaktiven Altlas- ten"	Erarbeitung eines Leitfadens zu radioaktiven Altlasten	Auf Einladung des BMU
Deutsche Arbeitsgemeinschaft Endlagerforschung (DAEF)	Beitrag zur Endlagerung radioaktiver Abfälle; Forschungsarbeiten effektiver gestalten	2 x jährlich

Gremium	Ziel	Turnus
LAGA AG "Besonderer Notfallplan Abfall"	Erarbeitung eines Besonderen Notfallplans (BNoPI) Abfall in Abstimmung mit dem Allgemeinen Notfallplan des Bundes (ANoPI)	Auf Einladung des BMU

Tabelle 1: Sonstige Gremien mit Beteiligung von Beschäftigten der Abteilung 4

# 4 Organisation und Tätigkeiten der Atomaufsicht und des Strahlenschutzes

# 4.1 Anlagen übergreifende Anforderungen und innere Organisation

# 4.1.1 Innere Organisation und Fachkunde

Die Abteilung 4 "Atomaufsicht und Strahlenschutz" des MU gliedert sich in fünf Referate:

- Referat 41 "Grundsatzangelegenheiten der Kernenergie, nukleare Entsorgung",
- Referat 42 "Stilllegung kerntechnischer Anlagen, nukleare Versorgung",
- Referat 43 "Strahlenschutz, radiologische Überwachung",
- Referat 44 "Kernenergienutzung, Sicherung, Stilllegungsverfahren KKE, KWG",
- Referat 45 "Rechtsangelegenheiten der Abteilung Atomaufsicht, Strahlenschutz".

Mit Stand vom 31. Dezember 2019 waren in der Abteilung 4 des MU 47,5 Stellen ausgewiesen (Teilzeitkräfte wurden mit den jeweiligen Stellenanteilen angerechnet). Die Abteilung 4 ist zuständig für die Durchführung der atomrechtlichen Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren bei kerntechnischen Anlagen in Niedersachsen gemäß AtG. Die Durchführung dieser Verfahren im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens sowie die Überwachung des sicheren Betriebes und des Erhalts des hohen Sicherheitsniveaus dieser Anlagen stellen hohe Qualitätsanforderungen und hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz der Beschäftigten in diesem Bereich. Daraus erwachsen sowohl für das MU als Fachbehörde als auch für die Beschäftigten im Einzelnen wichtige Verpflichtungen bei der Einarbeitung neuer Beschäftigter und beim Kompetenzerhalt der Mitarbeiter.

Auch durch den sich stetig weiterentwickelnden Stand von Wissenschaft und Technik kommt der Aus- und Fortbildung hinsichtlich der Durchführung der atomrechtlichen Aufsicht eine besondere Bedeutung zu.

Das Aus- und Fortbildungskonzept des MU stellt eine strukturierte und effiziente Ausbildung sowie die Einarbeitung neuer Beschäftigter für die jeweils vorgesehene Aufgabe und gleichzeitig für die Durchführung von Maßnahmen zum Kompetenzerhalt für alle Beschäftigten sicher.

## 4.1.2 Sicherheitsanforderungen

Der Maßstab für die Sicherheit der Kernkraftwerke und der kerntechnischen Anlagen zur nuklearen Entsorgung ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden. Die sicherheitstechnischen und radiologischen Anforderungen werden durch das vom zuständigen Bund/Länder-Gremium LAA (s. Kap. 3.1) verabschiedete untergesetzliche Regelwerk "Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke" konkretisiert. Seitdem

erfolgen laufend Anpassungen und Überarbeitungen des Regelwerkes unter Mitarbeit der Landesbehörden.

Im Jahr 2013 wurden zusätzlich erläuternde und konkretisierende Interpretationen zur Harmonisierung zwischen den Regelungen der übergeordneten "Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke" und den Regeln des KTA im untergesetzlichen Regelwerk vom LAA verabschiedet.

Es ist in Anlehnung an den KTA-Prozess vorgesehen, die Sicherheitsanforderungen in regelmäßigen Abständen an den fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Das MU ist hierbei durch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen des KTA und dem FA RS des LAA vertreten (s. Abb. 2).

Im Jahr 2019 wurde über den FA RS die Arbeiten des BMU an der weiteren Harmonisierung der "Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke" mit dem Regelwerk der WENRA fortgeführt.

# 4.1.3 Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht

Die kerntechnischen Anlagen unterliegen der intensiven staatlichen Atomaufsicht des MU. Während des Leistungsbetriebs der Kernkraftwerke Emsland (KKE) und Grohnde (KWG) wird eine durchschnittliche Präsenz der Aufsichtsbehörde in der Anlage mit ein bis zwei Personentagen pro Woche und Kernkraftwerk durch Inspektionen vor Ort angestrebt (s. Tabelle 2).

Die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht und die zu bearbeitenden Aufgaben gliedern sich in einen routinemäßigen und einen anlassbezogenen Teil. Letzterer ergibt sich z. B. aus kraftwerksspezifischen Ereignissen, Betriebsstörungen und meldepflichtigen Ereignissen oder den Revisionen. Hierzu gehört auch der fortlaufende Prozess der technischen Instandhaltung der Anlage (s. Kap. 4.1.7).

Der regelmäßige Austausch der Behörde mit den Betreibern und Sachverständigenorganisationen wird außerdem durch ein festgelegtes Gerüst von Aufsichtsgesprächen und Fachgesprächen sowohl mit monatlichem als auch jährlichem Zyklus vorgegeben.

Im Kernkraftwerk deckt das Monatsgespräch mit einer festen Tagesordnung als zentrales Aufsichtsgespräch mit der Kraftwerksleitung und den Projektleitern der Sachverständigenorganisationen alle wesentlichen Aufsichtsthemen ab. Ergänzt werden diese Gespräche durch jährliche Fachgespräche zu den Einzelthemen wie z. B. Reaktorphysik, chemische Fahrweise, Strahlenschutz, radioaktive Abfälle, Brandschutz und Wiederkehrende Prüfungen (WKP). Zusätzlich werden anlassbezogene Fachgespräche geführt.

Auch im Jahr 2019 war ein Schwerpunkt der routinemäßigen Aufsichtstätigkeit die Auswertung und Prüfung der umfangreichen Berichte der Betreiber, wie etwa der technischen Monats- und Jahresberichte, sowie die Auswertung und Prüfung der dazu gehörenden Stellungnahmen der Sachverständigen.

Bei technischen Änderungen und Arbeiten im Kernkraftwerk werden Änderungs- und Instandhaltungs- (Ä/I-) Anträge verschiedener Kategorien geprüft und zugelassen (s. Kap. 4.1.7). Dies betrifft beispielweise Änderungen im Betriebs- und Prüfhandbuch sowie zur Betriebsorganisation.

Ebenso werden die Weiterentwicklungen der nuklearen Sicherheit im nationalen und internationalen Rahmen verfolgt.

Im Rahmen der staatlichen Aufsicht werden die Managementsysteme der Betreiber bewertet. Die Betreiber führen jährlich Management-Reviews durch. Das Fachreferat überzeugt sich u.a. durch Berichte über das Management-Review, Fachgespräche und Betreibervorträge von der Angemessenheit und Wirksamkeit des Managementsystems.

Ein weiterer Schwerpunkt der staatlichen Aufsicht ist die Wahrnehmung von Außendienstterminen, Begehungen von betrieblichen Anlagen, Teilnahme an Bund-Länder-Arbeits- und Ausschussgremien, ferner von aufsichtlichen Besuchen von Brennelementfertigungsanlagen sowie Werken von Komponentenherstellern und Zulieferfirmen. Hier finden im Wesentlichen Werksabnahmen und Stichproben der Qualitätskontrollen und der Dokumentation sowie Werksbesichtigungen zu Sonderthemen und der Anlagensicherung statt. Bei den Begehungen der Anlage wird eine regelmäßige themenbezogene Vorgehensweise angestrebt und geplant. Hierzu gehört auch die Überprüfung bei Erwerb und Erhalt der Fachkunde für das verantwortliche Personal.

Die Kernkraftwerke im Leistungsbetrieb werden in der Regel einmal im Jahr zum Brennelementwechsel und zu in diesem Anlagenzustand möglichen und notwendigen umfangreichen Prüf- und Instandhaltungsmaßnahmen vom Netz genommen und abgefahren. Während dieser Stillstandsphase, die als Revision bezeichnet wird, wird die Präsenz von Aufsichtsbediensteten in dem Kernkraftwerk signifikant erhöht. Zusätzlich werden anlassbezogene Inspektionen vor Ort durchgeführt.

Eine Übersicht über die unmittelbar vom MU durchgeführten Inspektionstage in den kerntechnischen Anlagen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr 2019	KKE	KWG	KKU	KKS
Aufsicht	121	117	56	53
Anlagensicherung	herung 61		1	

Tabelle 2: Inspektionstage in den Kernkraftwerken

# 4.1.4 Sicherheitsüberprüfungen

Für alle in Kap. 4 genannten Anlagen ist gemäß AtG alle 10 Jahre eine Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) durchzuführen.

Die PSÜ ist ein Element des Sicherheitsmanagements des Betreibers. Ihre Überprüfung ist ein zusätzliches Instrument neben der laufenden Aufsichtstätigkeit der Behörden. Die PSÜ dient der Bestätigung des Sicherheitsstatus der Anlagen unter Berücksichtigung während der Betriebszeit eintretender Veränderungen.

Der infolge der Ereignisse in Fukushima aufgestellte Nationale Aktionsplan ist für die niedersächsischen Anlagen abgeschlossen. Der Vollständigkeit halber ist hier noch einmal der zu der entsprechenden Dokumentation des BMU führende Link angegeben: Nationaler Aktionsplan

# 4.1.5 Meldepflichtige Ereignisse

In der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) ist im Einzelnen festgelegt, welche Arten von in einem Kernkraftwerk eingetretenen Ereignissen und festgestellten Sachverhalten innerhalb welcher Frist der Aufsichtsbehörde zu melden sind. Entsprechend der Dringlichkeit, mit der die Aufsichtsbehörde informiert sein muss, und entsprechend der sicherheitstechnischen Bedeutung werden in der Verordnung folgende Kategorien von meldepflichtigen Ereignissen unterschieden:

- Kategorie N (Normalmeldung) innerhalb von 5 Werktagen,
- Kategorie E (Eilmeldung) innerhalb von 24 Stunden,
- Kategorie S (Sofortmeldung) unverzüglich.

Die Verfolgung und Bewertung von sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen ist eine vorrangige Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Ereignisse und Erfahrungen aus anderen Kernkraftwerken der Bundesrepublik und aus dem Ausland werden hierbei betrachtet und bewertet. In der Auswertung solcher Ereignisse ist jeweils zu prüfen, ob und wenn ja welche Konsequenzen daraus für die zu beaufsichtigenden Anlagen gezogen werden müssen. Für Ereignisse mit besonderer sicherheitstechnischer Bedeutung erstellt die vom BMU beauftragte Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH (GRS) sogenannte Weiterleitungsnachrichten (WLN) und wertet den Erfahrungsrückfluss aus den deutschen Kernkraftwerken aus. Durch die Vielzahl der Anlagen stellt der Erfahrungsrückfluss aus den meldepflichtigen Ereignissen ein wichtiges Verfahren dar, um durch den Gewinn sicherheitstechnischer Erkenntnisse eine stets an dem Stand von Wissenschaft und Technik orientierte Sicherheitsarchitektur von kerntechnischen Anlagen fortzuentwickeln. Gemäß Auftrag des BMU wertet die GRS auch Ereignisse im Ausland hinsichtlich abzuleitender generischer Erkenntnisse aus. Die Ergebnisse können auch zur Erstellung einer WLN führen oder werden in Berichtsform bzw. als Präsentation im Arbeitskreis Aufsicht-Reaktorbetrieb den Landesbehörden zur Verfügung gestellt.

Seit Januar 1991 werden meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken zusätzlich auch nach der Internationalen Bewertungsskala für bedeutsame Ereignisse in Kernkraftwerken (International Nuclear Event Scale, INES) auf ihre sicherheitstechnische und radiologische Bedeutung hin bewertet. Diese Skala dient dem Ziel einer für die Öffentlichkeit verständlichen, international einheitlichen Bewertung der sicherheitstechnischen und radiologischen Bedeutung nuklearer Ereignisse. Die INES-Skala umfasst die Stufen von 1 bis 7. Meldepflichtige Ereignisse, die nach dem INES-Handbuch nicht in die Skala einzuordnen sind, werden in Deutschland der "Stufe 0" zugeordnet. Die im Jahr 2019 von niedersächsischen Kernkraft werken gemeldeten Ereignisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Alle im Jahr 2019 aufgetretene Ereignisse waren Normalmeldungen im Sinne der AtSMV (INES Skala Stufe 0).

	KKE	KWG	KKU	KKS
Kategorie S	-	-	-	-
Kategorie E	-	-	-	-
Kategorie N	4	8	11	-
Summe	4	8	11	-

Tabelle 3: Im Jahr 2019 aufgetretene Ereignisse (Meldungen im Sinne der AtSMV) in den Kernkraftwerken

Auf den Internetseiten des BASE werden in Monatsberichten die gemeldeten Ereignisse im Einzelnen beschrieben (<a href="https://www.base.bund.de/DE/themen/kt/stoerfallmeldestelle/be-richte/berichte\_node.html">https://www.base.bund.de/DE/themen/kt/stoerfallmeldestelle/be-richte/berichte\_node.html</a>).

# 4.1.6 Tätigkeit der Clearingstelle des MU und Zuziehung von externen Sachverständigen

Die Clearingstelle setzt sich aus Beschäftigten des MU zusammen, die ereignisbezogen meldepflichtige Ereignisse oder potenziell meldepflichtige Vorkommnisse und Befunde im Kraftwerk bewerten. Hierzu werden die Stellungnahmen und Bewertungen des kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten des Kraftwerks und des Sachverständigen zugrunde gelegt sowie eine eigene Einschätzung diskutiert und sodann die Einstufung des Ereignisses bewertet.

Basierend auf der Erfahrung in der Vergangenheit ist festzuhalten, dass die Bewertung der Meldepflicht und des zugrundeliegenden Ereignisses eine behördliche Aufgabe darstellt. Die Unterstützung in der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch gemäß § 20 AtG zugezogene Sachverständige bezieht sich dabei auf technische Fragestellungen zur Einstufung einer Komponente in den relevanten Genehmigungsunterlagen, zur auslegungsgemäßen Funktion und zu den für das Ereignis relevanten Vorgaben aus den genehmigten Betriebsvorschriften.

Bei der Bewertung des Ereignisses und der Übertragbarkeitsprüfung kann es - wie in der Vergangenheit des Öfteren erfolgt - sinnvoll sein, weitere externe Sachverständige zuzuziehen, um insbesondere die Organisation betreffende Fragestellungen, bisher unbekannte Schadensmechanismen oder Alterungseffekte u. ä. aus einem übergreifenden Blickwinkel zu betrachten und zu Erfahrungen aus anderen Anlagen in Beziehung zu setzen, um so eine vollständige Bewertung eines meldepflichtigen Ereignisses zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Bewertung der Umsetzung von getroffenen Verbesserungsmaßnahmen der Betreiber.

# 4.1.7 Änderungsanzeigen

In kerntechnischen Anlagen werden jährlich zahlreiche Nachrüstmaßnahmen sowie sonstige genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Veränderungen zur weiteren Verbesserung der Anlagensicherheit oder zur betrieblichen Optimierung durchgeführt.

Die Kontrolle dieser Änderungen der Anlage oder ihres Betriebs ist eine wichtige und vorrangige Aufgabe in der atomrechtlichen Aufsichtstätigkeit. Die Veränderungen werden gemäß den Regelungen des Ä/I-Verfahrens durchgeführt und in Abhängigkeit von ihrer sicherheitstechnischen Relevanz in vier Kategorien von Änderungsanzeigen eingeteilt:

#### Kategorie A

Änderungen innerhalb der Kategorie A bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### Kategorie B

Änderungen innerhalb der Kategorie B dürfen nach Vorliegen eines Prüfberichts des von der Behörde hiermit beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

#### Kategorie C

Änderungsmaßnahmen der Kategorie C liegen alleine in der Betreiberverantwortung. Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Behörde und den Sachverständigen. Die korrekte Einstufung dieser Änderung wird von den hinzugezogenen Sachverständigen überprüft und bestätigt.

#### Kategorie D

Änderungen innerhalb der Kategorie D liegen ebenfalls allein in der Betreiberverantwortung. Es besteht keine Anzeigepflicht.

Bei den in Stilllegung befindlichen Kernkraftwerken und den Zwischenlagern für hochradioaktive Abfälle erfolgt eine andere Systematik der Änderungen.

#### Wesentliche Veränderungen

Wesentliche Veränderungen der Anlage oder ihres Betriebs bedürfen nach § 7 Abs. 1 AtG der Genehmigung. Diese erfolgt auf separaten Antrag der Betreiber, die dann die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung einreichen.

# 4.1.8 Sachverständige

Die nach geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen vom MU beauftragten Sachverständigenorganisationen TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, TÜV NORD Bautechnik GmbH für den Brandschutz, Ingenieurbüro Stangenberg & Partner für die Bautechnik, die GRS für die Anlagensicherung, die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) sind gemäß § 20 AtG für die niedersächsische Atomaufsicht tätig. Sie unterstützen dabei die Abteilung 4 in speziellen technischen Fragestellungen und Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die kerntechnischen Anlagen ergeben.

# 4.2 Kernkraftwerk Emsland (KKE)

#### 4.2.1 Betriebsdaten

Das KKE am Standort Lingen ist ein Druckwasserreaktor der 1300 Megawatt (MW)-Konvoi-Baulinie des Herstellers Siemens. Die Brutto-Nennleistung beträgt 3850 MW (thermisch) bzw. ca. 1.400 MW (elektrisch). Die Inbetriebnahme erfolgte im April 1988. Betreiberin ist die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE), Lingen (Gesellschafter: 100 % RWE Nuclear GmbH). Die Betriebsweise erfolgt überwiegend im Grundlastbetrieb, wobei erforderlichenfalls Lastabsenkungen auf Anforderung des Lastverteilers vorgenommen werden. Im KKE werden Uran-Brennelemente mit bis zu 4,4 Gew.-% Uran235-Anreicherung und Mischoxid (MOX)-Brennelemente eingesetzt.

#### 4.2.2 Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge

Seit 2011 wurden keine Genehmigungen mehr erteilt.

Im Berichtszeitraum ist ein Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb eines Tarnschutzsystems anhängig.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 hat die KLE GmbH einen Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG auf Stilllegung und Abbau der Anlage gestellt. Dieser wird derzeit referatsübergreifend bearbeitet. Eine Konzeptbeschreibung zur Stilllegung wurde der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde Anfang 2017 vorgelegt, auf deren Grundlage die europaweite Ausschreibung von Sachverständigendienstleistungen erfolgte. Mit Vertrag vom 17. Januar 2018 wurde die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG als Sachverständigenorganisation nach § 20 AtG zur

Stilllegung und zum Abbau des KKE hinzugezogen. Derzeit werden von der Betreiberin sukzessive Antragsunterlagen eingereicht.

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH hat mit Schreiben vom 30. August 2019 die Genehmigung nach § 12 StrlSchG für ein auf dem Gelände neu zu errichtendes Technologie- und Logistikzentrum Emsland (TLE) zur Behandlung und fachgerechten Verpackung von im Rahmen der Stilllegung und des Abbaus anfallenden radioaktiven Reststoffen und Abfällen beantragt.

# 4.2.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 121 Personentagen Aufsichtsbesuche zu einer Vielzahl von Inspektionsbereichen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.2.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden für die technischen Änderungen von der Betreiberin 208 Änderungsanzeigen eingereicht. Es handelt sich dabei um:

- 52 Meldungen Kategorie A,
- 102 Meldungen Kategorie B,
- 54 Meldungen Kategorie C.

#### Hinzu kommen:

- 55 Änderungen an Genehmigungsunterlagen,
- 39 Änderungen im Betriebshandbuches (BHB) und Notfallhandbuch (NHB),
- 30 Änderungen an innerbetrieblichen Anweisungen und Schichtanweisungen,
- 163 Änderungen des Prüfhandbuchs (PHB),
- 16 Änderungen aus dem Bereich Brandschutz.

# 4.2.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereigneten sich im KKE fünf meldepflichtige Ereignisse. Die Ereignisse waren der Meldestufe N zuzuordnen und fallen nach der internationalen Skala INES in die niedrigste Kategorie 0 (unterhalb der Skala).

lfd. Nr.	Meldekriterium nach AtSMV	Titel
01/2019	N 2.2.2, INES 0	Lokale Wanddickenschwächung im gesi- cherten Nebenkühlwassersystem
02/2019	N 2.2.2, INES 0	Anzeigen bei der Wirbelstromprüfung an Dampferzeugerheizrohren
03/2019	N 2.1.2, INES 0	Fehlerhaftes Ansprechen der Schutzein- richtungen eines 24-V-Gleichrichters
04/2019	N 2.1.2, INES 0	Abgebrochene Federenden in Einspritz- pumpen des Notstromdieselmotors XJA40
02a/2017	N 2.1.2, INES 0	Bruch von Niederhalterfedern an Westing- house-Brennelementen

Tabelle 5: Meldepflichtige Ereignisse KKE

#### 4.2.6 Aufsichtstätigkeit im KKE (Leistungsbetrieb)

Die Revision 2019 wurde vom 17. Mai 2019 bis 26. Juni 2019 durchgeführt. Es wurden ca. 905 wiederkehrende Prüfungen davon 721 Prüfungen mit Sachverständigenbeteiligung durchgeführt und die Ergebnisse bewertet.

In einem jährlich der Revision vorlaufenden Fachgespräch zur Inspektion von Kernbauteilen wurde der Inspektionsumfang festgelegt. Daraufhin wurde in der Revision die Inspektion von 59 Brennelementen, 15 Steuerelementen durch Wirbelstromprüfung, 3 Steuerelementen durch Sichtprüfung, eines Drosselkörpers durch Sichtprüfung und 14 Drosselkörperfedern durchgeführt.

Weiterhin erfolgten zahlreiche an den Brennelementwechsel gebundene, wiederkehrende Prüfungen an Armaturen, Pumpen und Behältern.

In der Revision 2019 traten 3 Meldepflichtige Ereignisse auf (s. Tab. 5, Nr. 01/2019, 02/2019 und 02a/2017).

In den Revisionen finden zusätzlich zu den technischen Kontrollen auch Sonderprüfungen im Rahmen der Überwachung des radiologischen Arbeitsschutzes statt. Auffälligkeiten wurden bei der Prüfung nicht festgestellt.

Insbesondere die turnusmäßigen jährlichen Fachgespräche zu den Themenbereichen Physik, Chemie, Strahlenschutz und Abfallkampagnenstatus zeigten keine bedeutsamen Auffälligkeiten im Betrieb des Kernkraftwerks.

Neben der Bearbeitung der Ä/I-Meldungen (s. Kap. 4.2.4) gab es 11 WLN der GRS zu bearbeiten, zu denen Stellungnahmen auszuwerten und die Umsetzung der Empfehlungen der GRS zu verfolgen und abzuarbeiten waren.

1080 von der TÜV NORD EnSys begleitete Wiederkehrende Prüfungs-(WKP-)Termine waren im Zuge der Quartalsberichte der Betreiber und des TÜV zu prüfen.

Zum Thema Brandschutz, das von der TÜV NORD EnSys (ehemals Germanischer Lloyd bzw. TÜV NORD Bautechnik) betreut wird, gab es 92 WKP–Termine, 2 Änderungs- und Instandhaltungsmeldungen und 14 Änderungen im BHB, PHB und Genehmigungsunterlagen. Die monatlichen Brandschauen des Gutachters und die revisionsabhängigen Begehungen gehören zur Routineaufsichtstätigkeit.

#### 4.2.7 Aufsichtstätigkeit im KKE (Stilllegung)

Nach der europaweiten Ausschreibung von Sachverständigendienstleistungen konnte mit Vertrag vom 17. Januar 2018 die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG als Sachverständigenorganisation nach § 20 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des KKE hinzugezogen werden.

Im Rahmen der aufsichtlichen Tätigkeit haben 2019 drei Besprechungen des MU-Projektteams zur Stilllegung des KKE stattgefunden.

Weiterhin haben mit der Betreiberin und dem im Verfahren hinzugezogenen Sachverständigen in regelmäßigen Abständen Besprechungen zum organisatorischen Ablauf und Fachgespräche insbesondere zu eingereichten Antragsunterlagen stattgefunden.

# 4.3 Kernkraftwerk Grohnde (KWG)

#### 4.3.1 Betriebsdaten

Das KWG am Standort Emmerthal bei Hameln ist ein Druckwasserreaktor der 1.300 MW Vorkonvoi-Baulinie, Hersteller Siemens. Die Brutto-Nennleistung beträgt 3.900 MW (thermisch) bzw. ca. 1.430 MW (elektrisch). Die Inbetriebnahme erfolgte im September 1984. Das KWG wird von der PreussenElektra GmbH, Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG und der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG betrieben. Die Betriebsweise erfolgt überwiegend im Grundlastbetrieb, wobei erforderlichenfalls Lastabsenkungen zum Ausgleich schwankender Einspeisung sonstiger Quellen vorgenommen werden. Im KWG dürfen laut Genehmigung Uran-Brennelemente mit bis zu 4,0 Gew.-% Uran235-Anreicherung und MOX-Brennelemente eingesetzt werden. MOX-Brennelemente sind in 2019 nicht nachgeladen worden und sind bis Laufzeitzeitende auch nicht mehr vorgesehen.

# 4.3.2 Erteilte Genehmigungen, Genehmigungsanträge und Klageverfahren

Im Berichtszeitraum wurden keine Genehmigungen erteilt.

Mit Datum vom 26. Oktober 2017 hatten die Betreiberinnen des KWG den Antrag gemäß § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage in der ersten Abbauphase gestellt. Ebenso wurde ein Antrag gemäß § 7 StrlSchV a. F. mit dem Datum vom 30. November 2017 auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer neu zu errichtenden Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe gestellt. 2019 wurden zahlreiche Antragsunterlagen zur Prüfung vorgelegt, die noch ergänzt werden sollen. Für beide Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 24. März 2015 wurde mit Bezug auf ein Schreiben vom 12. Dezember 2001 ein Antrag auf Widerruf der Betriebsgenehmigung bzw. ein Hilfsantrag auf Erlass einer nachträglichen Auflage zur Betriebsgenehmigung gestellt. Diese Anträge wurden eingehend geprüft und mit Bescheid vom 08. Oktober 2015 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid wurde am 16. Oktober 2015 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg erhoben (s. Kap. 10).

#### 4.3.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 117 Personentagen Aufsichtsbesuche zu einer Vielzahl von Inspektionsbereichen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.3.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin für die technischen Änderungen 240 Änderungsanzeigen eingereicht. Es handelt sich dabei um:

- 4 Meldungen Kat. A,
- 203 Meldungen Kat. B,
- 33 Meldungen Kat. C

#### sowie

- 47 Änderungsanzeigen zur Pflege des BHBs und des NHBs,
- 126 Änderungsanzeigen zur Aktualisierung des PHBs,
- 55 Änderungen von innerbetrieblichen Anweisungen und Schichtanweisungen,
- 18 Änderungen an Genehmigungsunterlagen,
- 31 Änderungen aus dem Bereich Brandschutz.

# 4.3.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereigneten sich im KWG acht meldepflichtige Ereignisse. Die Ereignisse waren alle der Meldestufe N zuzuordnen und fallen alle nach der internationalen Skala INES in die Kategorie 0 (unterhalb der Skala).

lfd. Nr.	Meldekriterium nach AtSMV	Titel
01/2019	N 3.1.1, INES 0	Überflutung der Pumpenkammer einer Not- nebenkühlwasserpumpe bei Freischaltung des Vorlaufstranges
02/2019	N 2.1.2, INES 0	Anzeigen an Wirkdruckleitungen im Bereich der Ansteuerung der FSA-Station
03/2019	N 2.5.7, INES 0	Nicht vorgesehener Start eines Notspeise- notstromdiesels bei einer wiederkehrenden Prüfung
04/2019	N 2.1.1, INES 0	Mindestmenge einer Notspeisepumpe er- reicht bei wiederkehrender Prüfung nicht den Sollwert
05/2019	N 2.1.6, INES 0	Erhöhter Leckwasseranfall an einer Zusatzborierpumpe
06/2019	N 2.1.1, INES0	Auffälliges Laufverhalten einer gesicherten Nebenkühlwasserpumpe
07/2019	N 2.1.1, INES 0	Geringe Leckage am Kühlwasserkreislauf eines Notstromdiesels
08/2019	N 2.5.7, INES 0	Start eines Notspeise-Notstromdiesels durch fehlerhaftes Öffnen eines Kuppelschalters

Tabelle 6: Meldepflichtige Ereignisse KWG

# 4.3.6 Aufsichtstätigkeit im KWG

Die Erledigung der Routineaufgaben beinhaltet die in Kap. 4.1.3 angegebenen Tätigkeiten.

Verstärkte aufsichtliche Prüfungen wurden während der mit dem Brennelementwechsel verbundenen Anlagenrevision vom 21. April 2019 bis 27.Mai 2019 durchgeführt. Dabei wurden

insbesondere Prüfungen im Zusammenhang zum Wiedereinsatz von Kernbauteilen durchgeführt.

Nach der Auswertung der jeweiligen Stellungnahmen der Sachverständigen zu den meldepflichtigen Ereignissen (s. Kap. 4.3.5) und dem Abschluss der eigenen Prüfungen konnten die Einstufungen bestätigt werden. Neben der Bearbeitung von den Ä/I-Meldungen (s. Kap. 4.3.4), gab es 11 WLN der GRS zu bearbeiten, zu denen Stellungnahmen auszuwerten und die Umsetzung der Empfehlungen der GRS zu verfolgen und abzuarbeiten war. 1080 vom TÜV NORD EnSys begleitete WKP-Termine waren im Zuge der Quartalsberichte der Betreiber und des TÜV zu prüfen.

Zum Thema Brandschutz, das vom TÜV NORD Bautechnik (ehemals Germanischer Lloyd) betreut wird, gab es 92 WKP-Termine zu bearbeiten. Die regelmäßigen Brandschauen des Gutachters und die revisionsabhängigen Begehungen gehören zur Routineaufsichtstätigkeit.

Die Auswertung des Berichtswesens der Betreiber mit den verschiedenen Monats- und Jahresberichten, Monatsgesprächen und jährlichen Fachgesprächen ist im Kap. 4.1.3 ausführlicher beschrieben und erfolgte für KWG in gleicher Weise und mit vergleichbarem Aufwand.

In den 117 Personentagen sind sowohl die regelmäßigen Begehungen zu den Sachthemen Anlagenzustand, Brandschutz, Strahlenschutz und Abfallbehandlung enthalten als auch die Aufsichtsbesuche auf der Warte mit stichprobenartiger Einsichtnahme der Schichtaufzeichnungen und Dokumentation.

Neben den Planungen für die Stilllegung und den Abbau des KWG (s. Kap. 4.3.2) bereitet sich die Betreiberin auf die Nachbetriebsphase (Zeitraum ab Ende des Leistungsbetriebes bis zur Inanspruchnahme der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung) vor. Die Prüfung der hierzu in 2019 vorgelegten Unterlagen wurde begonnen und dauert noch an.

#### 4.4 Kernkraftwerk Unterweser (KKU)

#### 4.4.1 Betriebsdaten

Das KKU am Standort Rodenkirchen, Gemeinde Stadland ist ein Druckwasserreaktor, Hersteller Siemens/KWU. Die Brutto-Nennleistung betrug 3.900 MW (thermisch) bzw. ca. 1.425 MW (elektrisch). Die Inbetriebnahme erfolgte im September 1978. Betreiberin ist die PreussenElektra GmbH. Die Anlage wurde am 18. März 2011 aufgrund der Ereignisse in Fukushima vorsorglich abgeschaltet, befand sich danach im Nichtleistungsbetrieb und ist seit Inanspruchnahme des Genehmigungsbescheids für Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbauphase 1) vom 05. Februar 2018 im Restbetrieb. Gemäß dem 13. Gesetz zur Änderung des AtG durfte der Leistungsbetrieb nicht wieder aufgenommen werden. Der Abtransport der Brennelemente wurde 2018 abgeschlossen, die Brennstofffreiheit wurde im Mai 2019 formell durch das MU bestätigt.

# 4.4.2 Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge

Mit dem Genehmigungsbescheid für Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbauphase 1) vom 05. Februar 2018, mit dem zugleich die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, wurde der erste von zwei vorgesehenen atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden für die Stilllegung und den Abbau des KKU erteilt. Ein Klageverfahren ist anhängig (s. Kap. 10).

Mit Schreiben vom 15. November 2018 beantragte die PreussenElektra GmbH nach § 7 Abs. 3 AtG die Genehmigung zur Abbauphase 2. Die UVP-Vorprüfung dazu wurde in 2019 abgeschlossen.

Für den Abbau der Anlage wird zudem ein weiteres Abfallzwischenlager am Standort benötigt. Die Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV a. F. im Lager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA), die im Jahr 2013 beantragt wurde, wurde am 05. Dezember 2018 erteilt, die formelle Bestätigung der Annahmebereitschaft wird im 1.Quartal 2020 erwartet.

# 4.4.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 56 Personentagen Aufsichtsbesuche zu einer Vielzahl von Inspektionsbereichen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.4.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin 97 zustimmungspflichtige Änderungsanträge eingereicht. Es handelte sich dabei um 80 Änderungsanträge des PHBs, 11 Änderungsanträge des BHBs, 3 System-Änderungsanträge oder sonstige Anträge sowie 3 WKP-Tolerierungen.

#### 4.4.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 wurde vom KKU ein Meldepflichtiges Ereignis gemeldet.

lfd. Nr.	Meldekriterium nach AtSMV	Titel
01/2019	N 2.5.6, INES 0	Unterbrechung der Eigenbedarfsversorgung aufgrund netzbetreiberseitiger Schutzabschaltung des Netzkuppelumspanners AU01-03

Tabelle 7: Meldepflichtige Ereignisse KKU

#### 4.4.6 Besonderheiten

Das KKU befand sich seit seiner Abschaltung im Jahr 2011 im Nichtleistungsbetrieb bzw. im Restbetrieb. Jährliche Revisionen wurden seitdem nicht mehr durchgeführt.

#### 4.5 Kernkraftwerk Stade (KKS)

#### 4.5.1 Betriebsdaten

#### Anlagenbetrieb

Das KKS ist ein ehemaliger Druckwasserreaktor, Hersteller Siemens AG/KWU. Die Brutto-Nennleistung betrug ehemals 1.892 MW (thermisch) bzw. 672 MW (elektrisch). Die Inbetriebnahme war im Januar 1972, das Ende des Leistungsbetriebes am 14. November 2003, anschließend folgte der Nachbetrieb bis 07. September 2005, seither befindet sich die Anlage im Restbetrieb im Rahmen der Stilllegung. Betreiberin ist die PreussenElektra GmbH.

Alle Brennelemente wurden im Nachbetrieb aus der Anlage zur Wiederaufarbeitung entfernt.

#### Stilllegung und Abbau

Der Abbau der technischen Systeme und Komponenten ist weitgehend abgeschlossen. Insbesondere sind die wesentlichen aktivitätsführenden Systeme, Komponenten und Gebäudestrukturen wie der Primärkreislauf mit dem Reaktordruckbehälter und seinen Einbauten sowie das sogenannte "Biologische Schild" abgebaut und nach endlagergerechter Konditionierung in das am Standort für diesen Zweck errichtete Lager für radioaktive Abfälle zur Zwischenlagerung (LarA, s. Kap. 5.3) bis zur Abgabe an ein Bundesendlager eingelagert. Vorhanden sind im Berichtszeitraum noch Systeme für den Restbetrieb wie beispielsweise Lüftungs- und Brandschutzeinrichtungen.

Es liefen im Berichtszeitraum insbesondere Tätigkeiten zur Gebäudefreigabe (Grobdekontamination, Voruntersuchungen, Messungen) sowie zur Freigabe von Bodenflächen.

Der Standort (Gebäude und Bodenflächen) sollte nach den ursprünglichen Planungen der Betreiberinnen mit Ausnahme des am Standort befindlichen Lagers LarA bis Ende 2014 aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen sein. Vor allem aufgrund des Kontaminationsbefunds im Jahr 2017 am Boden des Containments wird sich der Abbau verzögern. Die Betreiberinnen planen nunmehr bis etwa Ende 2023 aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen zu sein. Der konventionelle Abriss der Gebäude soll anschließend erfolgen.

# 4.5.2 Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge

Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

Bisher erteilte Genehmigungen:

Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für Stilllegung und Abbau nach § 7 Abs. 3 AtG ist nach derzeitigem Stand abgeschlossen. Es wurden die folgenden fünf Genehmigungen zu den vier atomrechtlich zu genehmigenden Abbauphasen erteilt:

- Genehmigungsbescheid 1/2005 für Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase 1 und Lager für radioaktive Abfälle) vom 07. September 2005,
- Genehmigungsbescheid 1/2006 für Abbau (Abbau Phase 2) vom 15. Februar 2006,
- Genehmigungsbescheid 1/2008 für Abbau (Abbau Phase 3 Teil A) [Abbau des Deckels des Reaktordruckbehälters, der Kerneinbauten, des Biologischen Schilds sowie anderer Systeme und Komponenten] vom 14. Mai 2008,
- Genehmigungsbescheid 1/2009 für Abbau (Abbau Phase 3 Teil B) [Abbau des Reaktordruckbehälters] vom 14. Mai 2009,
- Genehmigungsbescheid 1/2011 für Abbau (Abbau Phase 4) vom 04. Februar 2011.

Der Genehmigungsbescheid 1/2005 umfasst dabei auch die Errichtung und den Betrieb des Lagers LarA sowie Regelungen zur Freigabe von radioaktiven Stoffen, beweglichen Gegenständen und Anlagen oder Anlagenteilen nach § 29 StrlSchV a. F. Bezüglich der Freigabe von Gebäudeteilen, Gebäuden und Bodenflächen nach § 29 StrlSchV a. F. wurden zudem separate verfahrenslenkende Bescheide erteilt.

Die vorlaufenden 47 Genehmigungsbescheide für Errichtung und Betrieb des KKS wurden nicht vollständig ersetzt, sondern gelten, soweit noch erforderlich, rechtlich fort.

Nach Artikel 2 § 3 des am 16. Juni 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 wurde für das LarA anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle bestehenden Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV a. F. durch die Betreiberin eingeleitet. Eine entsprechende Genehmigung wurde erteilt (s. Kap. 5.3).

#### 4.5.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 haben an 53 Personentagen Aufsichtsbesuche durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde stattgefunden. Im Rahmen dieser Aufsichtsbesuche wurde eine Vielzahl von Inspektionen vor Ort in unterschiedlichen Inspektionsbereichen durchgeführt.

# 4.5.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin des KKS 36 Meldungen von Arbeiten, aufgegliedert in 7 Außerbetriebsetzungsanzeigen, 17 Veränderungsanzeigen, 9 Abbauanzeigen und 3 Anzeigen zur Instandsetzung eingereicht.

Darüber hinaus wurden jeweils zustimmungspflichtige 7 Änderungsanträge für das Restbetriebshandbuch, 3 Anträge zu Änderungen bei Abfallkampagnen, 4 Anträge zur Freigabe, 1 Antrag für Ergänzungen zur Einlagerung ins Lager LarA, 2 Anträge zu Änderungen bei den verantwortlichen Personen sowie 15 Abschlüsse der Gesamtdokumentation zu Abfallkampagnen beschieden.

#### 4.5.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereignete sich im KKS kein meldepflichtiges Ereignis.

#### 4.5.6 Besonderheiten

Das KKS ist seit April 2005 kernbrennstofffrei und befindet sich seit September 2005 in der Stilllegung.

# 4.6 Kernkraftwerk Lingen (KWL)

#### 4.6.1 Betriebsdaten

Das ehemalige Kernkraftwerk Lingen (KWL) ist ein Siedewasserreaktor des Herstellers AEG mit einer Nennleistung von ehemals 520 MW (thermisch) / 252 MW (elektrisch) brutto / 240 MW (elektrisch) netto. Die Inbetriebnahme erfolgte 1968, die Abschaltung 1977. Betreiberin ist die Kernkraftwerk Lingen GmbH (Tochterunternehmen der RWE Power AG).

Die kernbrennstofffreie Anlage wurde gemäß Genehmigungsbescheid vom 21. November 1985 stillgelegt und befand sich seit März 1988 bis zum 21. Dezember 2015 im Sicheren Einschluss (nach Abschluss entsprechender Herstellungsmaßnahmen).

Der Sichere Einschluss umfasste im Wesentlichen das Reaktorgebäude, den Verbindungsbau und das Reaktorhilfsanlagengebäude.

Ein Großteil an Gebäuden und Einrichtungen (z. B. das Maschinenhaus und das Lager für feste Abfälle) wurden aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen. Sie wurden entweder abgebaut oder werden anderweitig genutzt. Gemäß dem Genehmigungsbescheid vom November 1997 erfolgen Umbau- und Optimierungsmaßnahmen insbesondere zum Zwecke der Konditionierung von Betriebsabfällen hinsichtlich ihrer späteren Endlagerung. Die bestrahlten Brennelemente wurden vor der Stilllegung aus der Anlage zur Wiederaufarbeitung nach Sella-

field (Großbritannien) abtransportiert und dort bis 2002 vollständig aufgearbeitet. Am 21. Dezember 2015 wurde die Genehmigung für das erste Teilprojekt des Abbaus erteilt. Damit wurde die Anpassung der Infrastruktur für den Abbau und den Abbau der nicht mehr erforderlichen kontaminationsfreien und kontaminierten Anlagenteile umgesetzt.

#### 4.6.2 Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge

Der Genehmigungsbescheid für das erste Teilprojekt des Abbaus wurde am 21.Dezember 2015 erteilt. Es umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Infrastruktur für den Abbau und den Abbau der nicht mehr erforderlichen kontaminationsfreien und kontaminierten Anlagenteile.

Das zweite Teilprojekt soll im Wesentlichen den Abbau der aktivierten Anlagenteile (insbesondere Reaktordruckgefäß mit Einbauten und Biologischer Schild) umfassen. Nach der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung soll der Abbruch der Restanlage schließlich konventionell erfolgen.

Der Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG für das Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage KWL wurde im November 2017 eingereicht. Das Vergabeverfahren für die Sachverständigendienstleistungen nach § 20 AtG wurde im September 2019 abgeschlossen.

Gemäß der folgenden Genehmigungsbescheide befindet sich das Kernkraftwerk Lingen derzeit im Abbau:

- Genehmigungsbescheid zur Stilllegung des Kernkraftwerkes Lingen sowie zur Herbeiführung und zum Betrieb des Sicheren Einschlusses und zur Nutzungsänderung von Anlagenteilen sowie zum Abbau einzelner Komponenten vom 21. November 1985 46.1 (44.1-alt)-22.51.44 (95.3) einschließlich der nach diesem Genehmigungsbescheid noch gültigen Verfügungen der Ersten Teilgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Lingen vom 30. Januar 1968 II 22.51.44 sowie der Vierten Teilgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Lingen vom 17. Februar 1969 II 22.51.44 für den Umgang mit radioaktiven Stoffen inklusiv Prüfstrahlern,
- Genehmigungsbescheid I/1997 für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen zur Änderung der stillgelegten Anlage, des Sicheren Einschlusses und des Betriebes des Sicheren Einschlusses zum Zwecke der Entsorgung der sich im Sicheren Einschluss befindenden Betriebsabfälle vom 14. November 1997 – 404-40311/5(95.6) –,
- Genehmigungsbescheid I/2008 f
   ür das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen zum Ersatz des Fortluftkamins vom 26. September 2008 – 42-40311/5(160.1) –,
- Genehmigungsbescheid 1/2015 für den Abbau [Teilprojekt 1] vom 21. Dezember 2015- 42-40311/5/170/02.1-.

#### 4.6.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 43 Personentagen Aufsichtsbesuche zu einer Vielzahl von Fachthemen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

#### 4.6.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden 33 Zustimmungen zu Änderungsanzeigen und Kampagnen erteilt.

# 4.6.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereigneten sich im KWL keine meldepflichtigen Ereignisse.

#### 4.6.6 Besonderheiten

Im Berichtszeitraum gab es keine Besonderheiten.

#### 4.7 Brennelementfertigungsanlage Lingen der ANF

#### 4.7.1 Betriebsdaten

Die Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF) am Standort Lingen fertigt in Deutschland Brennelemente für Druckwasser- und Siedewasserreaktoren. Dabei wird Uran mit einer maximalen Anreicherung von 5 Massenprozent Uran-235, das in Anreicherungsanlagen aus natürlichem Uran (Uran-235-Gehalt ca. 0,72 %) hergestellt wird, verwendet. Mischoxidbrennelemente, die aus wiederaufbereitetem Brennstoff - unter anderem Plutonium - bestehen, werden bei der ANF nicht gefertigt. Die nukleare Fertigung, die als Anlage nach § 7 AtG genehmigt ist, besteht aus der Trockenkonversion, in der Uranhexafluorid zu Uranoxidpulver konvertiert wird sowie dem nuklearen Fertigungsgebäude, in dem über mehrere Schritte aus dem Uranoxidpulver fertige Brennelemente hergestellt werden.

Die Fertigungskapazität der Anlage ist durch die atomrechtliche Genehmigung für die Trockenkonversion auf einen Durchsatz von 800 Tonnen Uran/Jahr, für die restlichen Teilanlagen auf 650 Tonnen Uran/Jahr begrenzt.

Darüber hinaus gibt es im nuklearen Fertigungsgebäude Lagerbereiche für radioaktive Reststoffe und Zwischenprodukte sowie ein Unterflur-Brennelementlager, in dem die fertigen Brennelemente bis zum Abtransport zum Kunden aufbewahrt werden. Der Rohstoff Uran-Hexafluorid wird in speziellen Behältern in einer separaten Lagerhalle aufbewahrt. Außerdem gibt es ein Abfalllager, in dem radioaktive Abfälle aus der Brennelementfertigung, die nach deren Konditionierung zur Endlagerung vorgesehen sind, aufbewahrt werden.

Neben der Genehmigung als Anlage nach § 7 AtG ist die Konversionsanlage auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig. Die Abluft aus allen Prozessschritten

wird über Filteranlagen geführt, die eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sowohl aus strahlenschutz- als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sicherstellen.

#### 4.7.2 Erteilte Genehmigungen

Im Jahr 2019 wurde keine Genehmigung erteilt.

#### 4.7.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 49 Personentagen Aufsichtsbesuche zu einer Vielzahl von Inspektionsbereichen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.7.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin 78 Änderungsanzeigen eingereicht.

# 4.7.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereignete sich in der ANF ein meldepflichtiges Ereignis. Das Ereignis war der Meldestufe N zuzuordnen und fällt nach der internationalen Skala INES in die niedrigste Kategorie 0 (unterhalb der Skala).

lfd. Nr.	Meldekriterium nach AtSMV	Titel
01/2019	N	Undichtigkeit eines Messstutzens am Reaktionsbehälter V353/354

Tabelle 8: Meldepflichtige Ereignisse ANF

#### 4.7.6 Besonderheiten

Im Berichtszeitraum gab es keine Besonderheiten.

#### 4.8 Pilotkonditionierungsanlage Gorleben (PKA)

#### 4.8.1 Betriebsdaten

Die Pilotkonditionierungsanlage Gorleben (PKA) ist eine kerntechnische Einrichtung, die nach den Planungen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Entsorgung deutscher Kernkraftwerke, Versuchsreaktoren oder sonstiger kerntechnischer Anlagen betrieben werden sollte. Angepasst an das vorgesehene Aufgabenspektrum ist die PKA als

Mehrzweckanlage konzipiert, in der verschiedene Techniken der Konditionierung von radioaktiven Abfällen angewendet werden können. Unter Konditionierung sind verfahrenstechnische Schritte zu verstehen, mit deren Hilfe z. B. abgebrannte Brennelemente in spezielle Behälter verpackt werden, dass die so entstandenen Gebinde für die längerfristige Zwischenlagerung oder für die Endlagerung geeignet sind.

Darüber hinaus können Brennelemente sowie Gebinde mit festen radioaktiven Abfällen in Transport- und Lagerbehälter umgeladen werden. Auch sonstige feste radioaktive Abfälle, wie zum Beispiel Steuer- und Absorberelemente, Brennelementkästen und sonstige Strukturteile sowie flüssige radioaktive Abfälle müssen so konditioniert und verpackt werden, dass aus ihnen zwischen- oder endlagerfähige Gebinde entstehen.

Die PKA befindet sich auf dem Gelände des Werkes Gorleben der BGZ und besteht aus dem Konditionierungsgebäude, dem Stromversorgungsgebäude, dem Versorgungsgebäude für die Versorgung mit Medien sowie den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen.

#### 4.8.2 Erteilte Genehmigungen

Die erste atomrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung der PKA wurde im Jahr 1990 vom MU erteilt. Sie beinhaltete im Wesentlichen den Rohbau des Konditionierungsgebäudes. Mit der 2. Teilgenehmigung wurden 1994 die maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnischen Einrichtungen und deren vorbetriebliche Erprobung genehmigt. Mit der 3. Teilgenehmigung zum Betrieb der PKA wurde im Jahr 2000 die Konditionierung von Leichtwasserreaktor-Brennelementen mit einem maximalen Durchsatz von 35 t Schwermetall pro Jahr genehmigt. Bis zur Benennung eines Endlagerstandortes durch den Bund ist der Betrieb der PKA durch eine Nebenbestimmung der erteilten Genehmigung auf die Reparatur schadhafter Transport- und Lagerbehälter beschränkt. Dies wurde zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen in der am 14. Juni 2000 geschlossenen und am 11. Juni 2001 unterzeichneten Konsensvereinbarung zur PKA festgelegt.

Alle drei Teilgenehmigungen sind bestandskräftig.

Am 01. August 2017 wurde die Änderungsgenehmigung 1/2017 erteilt. Diese beinhaltet den Betreiberwechsel der PKA. Neuer Betreiber ist damit seit dem 01. August 2017 die BGZ.

Im Berichtszeitraum wurden in der PKA nur die Systeme betrieben, die für die Reparatur eines Behälters sowie den Erhalt der Anlage einschließlich wiederkehrender Prüfungen sowie der Fachkunde des Personals erforderlich sind.

#### 4.8.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 9 Personentagen Aufsichtsbesuche zu einer Vielzahl von Inspektionsbereichen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

#### 4.8.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin insgesamt 11 Änderungsanzeigen für den gesamten Standort (BZG (TBL-G), PKA und AZG (ALG)) eingereicht.

#### 4.8.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereignete sich in der PKA kein meldepflichtiges Ereignis.

#### 4.8.6 Besonderheiten

Im Jahr 2019 gab es keine Besonderheiten.

#### 4.9 Brennelemente-Zwischenlager Gorleben (BZG, ehem. TBL-G)

#### 4.9.1 Betriebsbeschreibung, Lagerbestand

Das Brennelemente-Zwischenlager Gorleben (BZG, ehem. Transportbehälterlager Gorleben TBL-G) ist ein Lager zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form bestrahlter Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren sowie HAW-Glaskokillen (verglaste hochradioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente). Die Lagerhalle des BZG ist 182 m lang, 38 m breit und 20 m hoch.

Die Lagerhalle dient im Rahmen ihrer genehmigten Auslegung während der Lagerzeit als Schutz vor äußeren Einwirkungen (u. a. Witterungseinflüsse) für die Transport- und Lagerbehälter und verfügt insbesondere über Einrichtungen zum Behältertransport, zur Überwachung der Behälterdichtheit, zur Behälterwartung sowie über Strahlenschutzmessgeräte und brandschutztechnische Einrichtungen. Die Lagerhalle muss keine Sicherheitsfunktionen für die BZG übernehmen.

Der Lagerbestand beträgt 113 Behälter (davon fünf Behälter mit abgebrannten Brennelementen und 108 Behälter mit HAW-Glaskokillen). Weitere Einlagerungen sind seit Ende 2013 atomgesetzlich nicht mehr zulässig.

# 4.9.2 Erteilte Genehmigungen

Für die Erteilung von Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG ist das BASE zuständig. Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

Am 02. Juni 1995 erteilte das BfS die Genehmigung, auf maximal 420 Stellplätzen der Lagerhalle kernbrennstoffhaltige Abfälle für den Zeitraum von maximal 40 Jahren ab der ersten Einlagerung eines Behälters aufzubewahren. In weiteren Regelungen der Genehmigung ist festgelegt, dass insgesamt maximal 3.800 Mg Schwermetallmasse und eine maximale Gesamtaktivität von 2 10E+20 Bq sowie eine maximalen Gesamtwärmefreisetzung von 16 MW

in Form bestrahlter Leichtwasserreaktor- Brennelemente in Transport- und Lagerbehältern der Bauarten CASTOR® Ia, Ib, Ic, IIa, und V/19 sowie Kernbrennstoffe in Form verglaster hochradioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich in Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® HAW 20/28 CG, HAW 28M, der Bauart TS 28V sowie der Bauart TN 85 einzuhalten sind. Mit dem Genehmigungsbescheid nach § 6 AtG von 1995 sowie den vier ebenfalls nach § 6 AtG erteilten Änderungsgenehmigungen von 2000, 2002, 2007 und 2010 wurden neue Behältertypen für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zugelassen.

Am 01. August 2017 hat das BASE die 5. Änderungsgenehmigung erteilt. Diese gestattet das Hinzutreten der BGZ als zusätzliche Genehmigungsinhaberin. Mit Hinzutreten der BGZ wird das Ausscheiden der Gesellschaft für Nuklearservice mbH (GNS) genehmigt.

Am 21. Juni 2018 hat das BASE die 6. Änderungsgenehmigung erteilt. Mit ihr wird die Erweiterung des baulichen Schutzes des BZG gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gestattet. Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Optimierung der Sicherheitsmaßnahmen.

#### 4.9.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 9 Personentagen Aufsichtsbesuche zu einer Vielzahl von Inspektionsbereichen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.9.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin insgesamt 11 Änderungsanzeigen für den gesamten Standort (BZG, PKA und AZG) eingereicht.

# 4.9.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereigneten sich im BZG keine meldepflichtigen Ereignisse.

#### 4.9.6 Besonderheiten

Im Jahr 2019 gab es keine Besonderheiten.

# 4.10 Brennelemente-Zwischenlager Lingen (BZL)

#### 4.10.1 Betriebsdaten

Das Brennelemente-Zwischenlager Lingen (BZL, ehem. Standortzwischenlager, SZL) wurde am 01. Januar 2019 gemäß dem Entsorgungsübergangsgesetz von dem bisherigen Betrei-

ber, der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, auf die BGZ übertragen. Laut Genehmigungsbescheid des BfS vom 6. November 2002 darf die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe auf maximal 125 Stellplätzen erfolgen. 5 weitere Stellplätze sind nur für Leerbehälter genehmigt. Die genehmigte Schwermetallmasse beträgt 1.250 Mg, die maximal zulässige Aktivität 6,9 E+19 Bq bei max. 4,7 MW Wärmefreisetzung.

Die äußeren Abmessungen des Lagergebäudes betragen in der Länge 110 m, in der Breite 27 m und in der Höhe 20 m. Die Grundfläche des Lagerbereiches beträgt ca. 2.000 m², davon entfallen auf die effektive Lagerfläche ca. 1.400 m².

Im Jahr 2019 wurden keine Behälter im BZL eingelagert. Der Lagerbestand zum 31. Dezember 2019 beträgt damit unverändert 47 beladene CASTOR® V/19-Behälter.

#### 4.10.2 Erteilte Genehmigungen

Für die Erteilung von Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG ist das BASE zuständig. Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

#### 4.10.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 4 Personentagen Aufsichtsbesuche durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.10.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin 22 Änderungsanträge eingereicht. Es handelte sich dabei um 6 Instandhaltungsanzeigen, 2 Änderungsanträge des BHBs, 12 Änderungsanträge des PHBs, einen Änderungsantrag zu einer Innerbetrieblichen Anweisung sowie einen WKP-Tolerierungsantrag.

#### 4.10.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereigneten sich im BZL keine meldepflichtigen Ereignisse.

#### 4.10.6 Besonderheiten

Im Jahr 2019 gab es keine Besonderheiten.

#### 4.11 Brennelemente-Zwischenlager Grohnde (BZD)

#### 4.11.1 Betriebsdaten

Das Brennelemente-Zwischenlager Grohnde (BZD, ehem. Standortzwischenlager Grohnde, ZL-KWG) wurde am 01. Januar 2019 gemäß dem Entsorgungsübergangsgesetz von dem

bisherigen Betreiber, der PreussenElektra GmbH, auf die BGZ übertragen. Laut Genehmigungsbescheid des BfS vom 20. Dezember 2002 darf die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe auf maximal 100 Stellplätzen erfolgen.

Die äußeren Abmessungen des Lagergebäudes betragen in der Länge 93 m, in der Breite 27 m und in der Höhe 24 m. Die Grundfläche des Lagerbereiches beträgt ca. 1.650 m², davon entfallen auf die effektive Lagerfläche ca. 950 m². Die genehmigte Schwermetallmasse beträgt 1.000 Mg, die maximal zulässige Aktivität 5,5 E+19 Bq bei max. 3,75 MW Wärmefreisetzung.

Im Jahr 2019 wurden keine Behälter im BZD eingelagert. Der Lagerbestand zum 31. Dezember 2019 beträgt damit unverändert 34 beladene CASTOR® V/19-Behälter.

#### 4.11.2 Erteilte Genehmigungen

Für die Erteilung von Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG ist das BASE zuständig. Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

#### 4.11.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 4 Personentagen Aufsichtsbesuche durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.11.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin 40 Änderungsanträge eingereicht. Es handelte sich dabei um 20 Instandhaltungsanzeigen, 6 Änderungsanträge des BHBs, 6 Änderungsanträge des PHBs sowie 8 Änderungsanträge zu Innerbetrieblichen Anweisungen.

#### 4.11.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereigneten sich im BZD keine meldepflichtigen Ereignisse.

#### 4.11.6 Besonderheiten

Im Jahr 2019 gab es keine Besonderheiten.

#### 4.12 Brennelemente-Zwischenlager Unterweser (BZU)

#### 4.12.1 Betriebsdaten

Das Brennelemente-Zwischenlager Unterweser (BZU, ehem. Standortzwischenlager Unterweser, ZL-KKU) wurde am 01. Januar 2019 gemäß dem Entsorgungsübergangsgesetz von

dem bisherigen Betreiber, der PreussenElektra GmbH, auf die BGZ übertragen. Laut Genehmigungsbescheid des BfS vom 22. September 2003 darf die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe auf maximal 80 Stellplätzen erfolgen.

Die äußeren Abmessungen des Lagergebäudes betragen in der Länge 80 m, in der Breite 27 m und in der Höhe 24 m. Die Grundfläche des Lagerbereiches beträgt ca. 1.350 m², davon entfallen auf die effektive Lagerfläche ca. 750 m². Die genehmigte Schwermetallmasse beträgt 800 Mg, die maximal zulässige Aktivität 4,4 E+19 Bq bei max. 3,0 MW Wärmefreisetzung.

Im Februar 2019 erfolgte die Beladung eines CASTOR® V/19-Behälters mit Köchern für Sonderbrennstäbe (KSBS). Nach Einlagerung dieses letzten Behälters in das BZU hat das KKU die Kernbrennstofffreiheit erlangt. Der endgültige Lagerbestand im BZU beträgt damit 40 beladene Behälter entsprechend 50 % der Lagerkapazität.

#### 4.12.2 Erteilte Genehmigungen

Für die Erteilung von Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG ist das BASE zuständig. Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

#### 4.12.3 Inspektionen vor Ort

Im Jahr 2019 sind an 7 Personentagen Aufsichtsbesuche durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

# 4.12.4 Änderungsanzeigen

Im Jahr 2019 wurden von der Betreiberin 36 Änderungsanträge eingereicht. Es handelte sich dabei um 20 Instandhaltungsanzeigen, 2 Änderungsanträge des BHBs, 6 Änderungsanträge des PHBs sowie 8 Änderungsanträge zu Innerbetrieblichen Anweisungen.

#### 4.12.5 Meldepflichtige Ereignisse

Im Jahr 2019 ereigneten sich im BZU keine meldepflichtigen Ereignisse.

#### 4.12.6 Besonderheiten

Im Jahr 2019 gab es keine Besonderheiten.

#### 4.13 Siemens Unterrichtsreaktor 100 der Universität Hannover (SUR 100)

Im Jahr 2019 stand die Anlage bis zu ihrer Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung in atomrechtlicher Verantwortung der Leibniz Universität Hannover, Institut für Werkstoffkunde.

Der Reaktor, der eine Nennleistung von 100 Milliwatt hatte, befand sich von 1971 bis 2008 im aktiven Unterrichtsbetrieb. Der Kern bestand aus 8 Brennstoffplatten die aus Polyethylen hergestellt waren, in denen der Brennstoff auf 20 % U-235 angereichertes Uranoxid homogen eingelagert war. Der Abbrand an Kernbrennstoff während der Betriebszeit war vernachlässigbar klein; die Lebensdauer des Kerns dadurch nahezu unbegrenzt.

Der Kernbrennstoff wurde bereits Ende 2008 ordnungsgemäß der Anlage entnommen und der Wiederaufarbeitung zugeführt. Die Anlage ist seitdem kernbrennstofffrei, die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen wurden entsprechend angepasst.

Seit Oktober 2014 ist die Anlage auch komplett frei von Strahlenquellen. Die am Standort ehemals zusätzlich existierende Genehmigung nach § 7 StrlSchV a.F. wurde rechtsverbindlich aufgegeben, nachdem die radioaktiven Quellen und Isotope vom Anlagenstandort verbracht wurden.

Die Anlage ist gemäß des Genehmigungsbescheids 1/2017 für die Stilllegung und den Abbau des SUR 100 Hannover vom 04. September 2017 abgebaut worden, da sie für Ausbildungszwecke nicht mehr benötigt wird. Die Freigabe nach Strahlenschutzverordnung und die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung erfolgten im September 2019.

# Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sowie Einrichtungen zur Herstellung und Verarbeitung radioaktiver Stoffe

# 5.1 Abfalllager Gorleben (AZG)

#### 5.1.1 Betriebsdaten

Im Abfalllager Gorleben (AZG, ehem. ALG) werden radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zwischengelagert, die vor allem aus dem Betrieb der deutschen Atomkraftwerke stammen. Die Aufbewahrung der konditionierten Abfälle erfolgt in für die Zwischenlagerung zugelassenen Abfallbehältern wie z. B. Konrad-Containern (KC) und Rundbehältern aus Stahl, Beton oder Gusseisen. Es dürfen nur Abfallgebinde eingelagert werden, die den technischen Annahmebedingungen des AZG entsprechen.

Die Grundlage für den Betrieb des AZG ist die Ursprungsgenehmigung nach § 3 StrlSchV vom 27. Oktober 1983, zuletzt geändert durch den Nachtrag XII vom 23. Dezember 2008. Die Genehmigung einschließlich ihrer Nachträge umfasst nur die Zwischenlagerung und die mit der Zwischenlagerung zusammenhängenden Tätigkeiten in der Lagerhalle mit sonstigen radioaktiven Stoffen. Alle im AZG eingehenden Abfälle dürfen nur konditioniert und in zugelassenen Abfallbehältern zwischengelagert werden. Das zulässige Aktivitätsinventar des AZG ist auf 5 E+18 Bq begrenzt. Der Gesamtgebindebestand am 31. Dezember 2019 betrug 2.408 Einheiten. Dies entspricht einer Volumenausnutzung von 64,06 %. Das genehmigte radioaktive Inventar ist nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft (0,15 % am 31. Dezember 2019).

Im Jahr 1999 wurde für das AZG eine auf 20 Jahre befristete Genehmigung zur Aufbewahrung von 1.309 Fässern erteilt, die aufgrund der Schließung des Endlagers Morsleben (ERAM) dort nicht mehr eingelagert werden konnten. Bis Mitte 2019 wurden diese Fässer ausgelagert.

Die Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren werden von externen Sachverständigen begleitet.

# 5.1.2 Erteilte Genehmigungen

Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

#### 5.1.3 Aufsichtliche Tätigkeit

Im Jahr 2014 hatte MU als atomrechtliche Aufsichtsbehörde Mängel bei den Lagerbedingungen, wie Wasserpfützen auf dem Boden, korrodierte Fässer sowie Lackabplatzungen an einigen Gebinden im AZG festgestellt.

Das MU hatte im Jahr 2016 angeordnet, umfangreiche betriebliche Veränderungen im AZG vorzunehmen, um qualifizierte Inspektionsmöglichkeiten an Gebinden zu schaffen und die Lagerbedingungen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Im Einzelnen hat das MU die folgenden drei Maßnahmen angeordnet:

- 1. Realisierung eines Überwachungskonzeptes
- 2. Begrenzung der relativen Luftfeuchte
- 3. Einsatz eines Kamerasystems

Das neue Überwachungskonzept erfüllt die Anforderungen der ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und findet bereits Anwendung.

Das im Oktober 2018 vom Betreiber vorgestellte Projekt "Klimatisierung AZG" zur Begrenzung der relativen Luftfeuchte läuft weiterhin nach Plan. Die Inbetriebnahme der zugehörigen Lüftungsanlage ist nach Aussage des Betreibers für Anfang 2024 vorgesehen.

Zur Inspektion der Container hat es im Jahr 2019 im Beisein des MU als atomrechtliche Aufsichtsbehörde einen ersten erfolgreichen Test für den Einsatz eines fahrbaren Kamerasystems auf dem Boden des AZG unter den zugänglichen Flächen gegeben. Der Betreiber wird jetzt einen Katalog für mögliche Schadensbilder entwickeln und mit der Aufsichtsbehörde abstimmen.

#### 5.2 Zwischenlager Leese

#### 5.2.1 Betriebsdaten

Das Außenlager Leese wird als Zwischenlager für Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung von der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN) betrieben. Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist seit dem 07. Februar 2014 das MU.

In Leese erfolgt die Zwischenlagerung von betrieblichen Abfallprodukten und Abklingabfällen sowie von Abfällen der Landessammelstelle Niedersachsen. Zu letzteren gehören 1.484 Abfallfässer mit Altabfällen der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg, 3.400 Abfallfässer der Fa. GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, und fünf Konrad-Container.

Das Lagerkonzept verfolgt die trockene, längerfristige Zwischenlagerung von konditionierten Zwischenprodukten in Fässern (200 I und 280 I) und von endlagerfähig konditionierten Abfällen in Konrad-Containern.

Der Lagerbereich umfasst fünf Lagergebäude (11/I, 11/II, 76, 77/I und 77/II) sowie eine Freifläche für 20'-Lagercontainer. Das Gelände gehört der Raiffeisen Agil Leese eG und ist Teil eines vollständig umzäunten Gewerbeparks in einem Waldstück etwa 4 km südlich von Landesbergen.

Die vertragliche Regelung zwischen der Grundeigentümerin und EZN sieht eine befristete Nutzungsmöglichkeit der Lagerhallen vor. Diese kann bis maximal 2030 verlängert werden.

## 5.2.2 Erteilte Genehmigungen

Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

Bisher erteilte Genehmigungen:

Grundlage für den Betrieb des Lagers sind die aktuelle Bezugsgenehmigung vom 29. Dezember 2008 und die Änderungsgenehmigung vom 22. Dezember 2011.

Im Außenlager in Leese gibt es keinen genehmigten Wert für die Kapazität in m³ oder für die Gesamtaktivität. Die Genehmigung berechtigt dazu, radioaktive Abfälle bis zu einer maximalen Aktivität in Höhe des 1 E+12-fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV a.F. zwischenzulagern.

Die strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung berechtigt weiterhin dazu, mit radioaktiven Abfällen beladene Transportverpackungen mit nicht brennbaren Außenumschließungen einzulagern, die einem Lagerstellplatzvolumen in den Hallen von bis zu 12.080 Stück 200-Liter-Fässern und in den 20'-Containern auf dem Freigelände von bis zu 1.540 Stück 200-Liter-Fässern entsprechen (in Summe 13.620 Stück). Die Verwendung von Überfässern hat keinen Einfluss auf das Lagervolumen. Sofern andere zugelassene Transportverpackungen, wie z. B. Konrad IV- oder Konrad V-Container eingesetzt werden, sind diese in Fassäquivalente umzurechnen.

#### 5.2.3 Aufsichtliche Tätigkeit

Im Jahr 2019 wurde das erweiterte Programm zur Umgebungsüberwachung fortgeführt. In diesem Rahmen wurde an 12 Messpunkten auf dem Betriebsgelände die Gamma-Ortsdosis und an 5 Messpunkten die Neutronen-Ortsdosis erfasst. Die Ergebnisse der Messungen werden quartalsweise und jährlich der Aufsichtsbehörde berichtet. Ableitungen aus der Anlage werden durch Probenahme und Auswertung aus der Abluft überwacht und der Aufsichtsbehörde in Quartals- und Jahresberichten zur Überprüfung vorgelegt. Weiter sind die vierteljährlich von der Betreiberin übersandten Berichte zur Kontaminationsüberwachung und Ortsdosisleistung in den Hallen zu überprüfen.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist als unabhängige Messstelle vom MU beauftragt, ergänzende und kontrollierende Messungen der Gamma- und Neutronen-Ortsdosis auf dem Betriebsgelände und in der Um-

gebung durchzuführen. Weiterhin nimmt der NLWKN im Auftrag des MU Bewuchs- und Bodenproben zur Ermittlung des Eintrages radioaktiver Stoffe in die Umwelt durch Ableitungen aus der Anlage durch. Das Programm zur Überwachung der Aktivitätskonzentration in der Hallenluft und Kontaminationsüberwachung durch den NLWKN wurde unter Aufsicht des MU fortgeführt. Der Bericht zu den Ergebnissen der Umgebungsüberwachung des Vorjahres durch die unabhängige Messstelle wird im Internet veröffentlicht.

Die Überwachung des Zustandes der längerfristig zwischengelagerten Abfallgebinde erfolgt durch halbjährliche Inspektionen von Referenzgebinden. Die Ergebnisse dieser Inspektionen werden dokumentiert und durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert. Weiterhin sind detaillierte monatliche Berichte zum Aktivitätsinventar und zur Zahl der eingelagerten Transportverpackungen sowie die bei jeder Ein- und Auslagerung von Gebinden erfolgenden Meldungen zu überprüfen.

#### 5.2.4 Besonderheiten

Im Jahr 2019 gab es keine Besonderheiten. Bezüglich der Steyerberg-Fässer wird auf Kap. 6.2 verwiesen.

# 5.3 Lager für radioaktive Abfälle Stade (LarA)

#### 5.3.1 Betriebsdaten

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle Stade (LarA) einschließlich dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen sowie dem Umgang mit äquivalenten radioaktiven Abfällen wurde in dem Genehmigungsbescheid 1/2005 zu Stilllegung und Abbau des KKS erfasst.

Die genehmigte maximal einzulagernde Aktivität beträgt 1 E+17 Bq. Das LarA verfügt über 828 reguläre Lagerpositionen für Abfallgebinde (331 Mosaik-Gussbehälter Typ II, 252 Konrad-Container (KC) Typ III-IV und 245 KC Typ V), zuzüglich 8 Positionen für Referenzgebinde.

Mit Stand 31. Dezember 2019 befanden sich 790 Abfallgebinde (328 Mosaik, 38 KC Typ III, 197 KC Typ IV, 227 KC Typ V) mit einem Brutto-Abfallvolumen von ca. 4.549 m³ im LarA. Die eingelagerte Aktivität betrug 2,97 E+16 Bq und damit etwa 33 % des Genehmigungswerts.

In dem Genehmigungsbescheid ist festgelegt, dass das LarA bei Verfügbarkeit des Endlagers Konrad geräumt werden soll. Vor diesem Hintergrund wurde eine Zwischenlagerzeit ab LarA-Inbetriebnahme von maximal 40 Jahren im Genehmigungsbescheid betrachtet und festgeschrieben.

# 5.3.2 Erteilte Genehmigungen und Genehmigungsanträge

Es liegt ein Genehmigungsbescheid für das KKS (Bescheid 1/2005) Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase 1, Lager für radioaktive Abfälle) vom 07. September 2005 vor.

Es liegt ein Genehmigungsbescheid für das KKS (Bescheid 1/2019) [Änderung des atomrechtlichen Genehmigungsbescheids 1/2005 vom 07. September 2005 für Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase 1, Lager für radioaktive Abfälle) des KKS hinsichtlich des LarA infolge Entsorgungsneuordnung] vom 30. Oktober 2019 vor.

# 5.3.3 Aufsichtliche Tätigkeit

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 13 Abfallgebinde (2 Mosaik, 4 KC Typ III, 4 KC Typ IV, 3 KC Typ V) in das LarA eingelagert. Die wesentlichen aktivitätshaltigen Anlagenteile sind bereits eingelagert. Es wird auf die Ausführungen zum KKS (s. Kap. 4.5) verwiesen.

#### 5.3.4 Besonderheiten

Mit Ablauf des Jahres 2019 wurde gemäß § 2 Abs. 2 Entsorgungsübergangsgesetz auch das LarA an die vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragte BGZ übertragen.

# 5.4 Externe Lagerhalle beim Kernkraftwerk Unterweser (LUW)

#### 5.4.1 Betriebsdaten

Mit Stand 31. Dezember 2019 waren folgende Abfallgebinde mit konditionierten Abfällen eingelagert:

- 1.434 Fässer.
- 123 Verlorene-Betonabschirmung-(VBA)-Behälter,
- 408 Gussbehälter.
- 32 Konrad-Container.

Im Jahr 2019 wurden keine Ein- und Auslagerungen durchgeführt.

# 5.4.2 Erteilte Genehmigungen

Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

#### 5.4.3 Aufsichtliche Tätigkeit

Im Jahr 2019 wurden von der Aufsichtsbehörde keine Zustimmungen zu Änderungen im Betriebsreglement erteilt. An 2 Personentagen fanden Aufsichtsbesuche bzw. aufsichtliche Tätigkeiten statt.

#### 5.4.4 Besonderheiten

Mit Ablauf des Jahres 2019 wurde gemäß § 2 Abs. 2 Entsorgungsübergangsgesetz auch die LUW an die vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragte BGZ übertragen.

#### 5.5 Lager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)

#### 5.5.1 Betriebsdaten

Die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV a.F. mit einem Aktivitätsinventar von bis zu 2 E+17 Bg insbesondere für

- Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen (in gemäß den Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle konditionierter oder vorkonditionierter und verpackter Form) bis zum Abruf in das Endlager Schacht Konrad des Bundes und
- Transportbereitstellung oder befristete Lagerung (Pufferlagerung) von radioaktiven Abfällen oder radioaktiven Reststoffen als Einzelkomponente, in 20´-Containern oder in Transportverpackungen bis zur Weiterverarbeitung oder -behandlung in externen oder internen Anlagen

wurde mit dem Genehmigungsbescheid (Bescheid 1/2018) erteilt.

Das Lager wird derzeit errichtet; die Inbetriebnahme soll im I. Quartal 2020 erfolgen.

#### 5.5.2 Erteilte Genehmigungen

Das MU hat mit dem Genehmigungsbescheid (Bescheid 1/2018) nach § 7 Abs. 1 StrlSchV a.F. den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des LUnA genehmigt.

Die erforderlichen Baugenehmigungen für das Lager wurden vom Landkreis Wesermarsch bereits im Dezember 2017 und Januar 2018 erteilt.

#### 5.5.3 Aufsichtliche Tätigkeit

Im Jahr 2019 erfolgten Aufsichtsbesuche im Rahmen der Errichtung.

#### 5.5.4 Besonderheiten

Im Jahr 2019 ergaben sich keine Besonderheiten.

#### 5.6 Zwischenlager Braunschweig der PTB

#### 5.6.1 Betriebsdaten

Der Forschungs- und Messreaktor Braunschweig (FMRB) der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) war ein Schwimmbadreaktor mit einer thermischen Leistung von 1 MW. Seine Inbetriebnahme erfolgte am 03. Oktober 1967. Im Dezember 1995 wurde der Reaktor außer Betrieb genommen. Die Brennelemente wurden 1996 in die USA und zum Teil bereits 1992 nach Schottland zur Wiederaufarbeitung transportiert. Der Abbau der Anlage FMRB wurde von 2001 bis 2003 durchgeführt und alle aktivierten und kontaminierten Teile entfernt. Bis 2005 wurden die Gebäude freigemessen und ein Großteil des Anlagenbereiches aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen. Die beim Abbau der Anlage angefallenen radioaktiven Abfälle wurden endlagergerecht konditioniert und in ein eigens dafür eingerichtetes Zwischenlager in der PTB eingelagert. So entstanden etwa 161 Tonnen radioaktiver Abfall, der in 394 200-I-Fässer und 115 400-I-Fässer verpackt wurde. Die Fässer wurden in zwei Abfallkampagnen 2004 und 2005 in das Zwischenlager eingelagert und verbleiben dort bis zur Abgabe an ein Bundesendlager.

#### 5.6.2 Erteilte Genehmigungen

"Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Forschungs- und Messreaktors Braunschweig (FMRB)" vom 02. März 2001.

Im Jahr 2019 wurden keine Genehmigungen erteilt.

#### 5.6.3 Aufsichtliche Tätigkeit

Im Jahr 2019 fanden jährlich durch den zugezogenen Sachverständigen wiederkehrende Prüfungen des Zwischenlagers und der eingelagerten Abfallgebinde statt. Bei diesen Prüfungen wurden bisher keine Mängel festgestellt.

#### 5.6.4 Besonderheiten

Im Jahr 2019 gab es keine Besonderheiten.

# 5.7 Produktions- und Konditionierungsbetriebe für radioaktive Stoffe der Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG, Braunschweig (EZN/GE)

#### 5.7.1 Betriebsdaten

Die Anlagen der Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN) und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG (GE) befinden sich auf einem gemeinsamen Gelände in Braunschweig. GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG stellt am Standort Braunschweig Radiopharmaka her und verfügt dazu über eine Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV a. F. bis zum 1E+9fachen der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV a. F. für offene und bis zum 1E+10fachen der Freigrenzen für umschlossene radioaktive Stoffe mit Ausnahme von Kernbrennstoffen. Die Firma EZN stellt in Braunschweig ebenfalls Radiopharmaka sowie radioaktive Strahlenquellen für industrielle und technische Anwendungen her. Außerdem werden schwach radioaktive Abfälle konditioniert und beseitigt. Die aktuell gültige Genehmigung nach § 7 StrlSchV a. F. erlaubt den Umgang mit dem 1E+11fachen der Freigrenzen an offenen und dem 1E+13fachen der Freigrenzen an umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Ausnahme von Kernbrennstoffen. Des Weiteren verfügen beide Firmen über Genehmigungen zur Beschäftigung in fremden Anlagen nach § 15 StrlSchV a. F. Neben EZN hat die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH (EZU), Tochtergesellschaft der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, ihren Firmensitz am Standort in Braunschweig.

EZU verfügt über keine eigene Umgangsgenehmigung, sondern nur über Genehmigungen zur Beschäftigung in fremden Anlagen nach § 15 StrlSchV a. F. und zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 StrlSchV a. F.

#### 5.7.2 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurde keine Genehmigung erteilt:

Im Rahmen von Freigabeverfahren nach § 29 Abs. 1 StrlSchV a. F. wurden im Berichtszeitraum nach Abstimmung und Herstellung des Einvernehmens nach § 29 Abs. 2 StrlSchV a. F. mit anderen Ländern folgende Zustimmungen für EZN erteilt:

- Freigabe zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen von festen Abfällen aus dem Bereich der Medizin und Forschung,
- Freigabe zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen von flüssigen nicht wässrigen Abfällen aus dem Bereich der Analytik.

#### 5.7.3 Aufsichtliche Tätigkeit

Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist seit dem 07. Februar 2014 das MU. Eine umfassende Überprüfung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen und aller darin enthaltenen Auflagen und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen von EZN und GE fand

statt. Aufgrund des großen Arbeitsumfanges dauert diese Überprüfung über den Berichtszeitraum hinaus noch an.

Im Rahmen der Eigenüberwachung werden Gamma- und Neutronen-Ortsdosis an der Grenze des Betriebsgeländes ebenso überwacht wie die Ableitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung der Firmen werden in Quartals- und Jahresberichten der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Im Auftrag des MU führt der NLWKN als unabhängige Messstelle ein ergänzendes und kontrollierendes Messprogramm zur Umgebungsüberwachung durch. Die Direktstrahlung wird an der Grenze des Betriebsgeländes sowie in der näheren und weiteren Umgebung gemessen. Das Messprogramm wurde im Jahr 2015 für die Überwachung der Direktstrahlung aus der Anlage durch die unabhängige Messstelle in zwei Schritten erweitert. Es wurden insgesamt sieben neue Messpunkte in der näheren Umgebung des Betriebsgeländes eingerichtet. Insbesondere erfolgt im Bereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen an drei verschiedenen Punkten in der näheren angrenzenden Wohnbebauung eine Überwachung der Gamma-Ortsdosis. Im Bereich der geringsten Entfernung zur Wohnbebauung wurde eine Ortsdosisleistungssonde zur Überwachung der Strahlenbelastung durch Tätigkeiten der Firmen einschließlich der Beförderungsvorgänge zum und vom Betriebsgelände installiert. Seit dem 15. Februar 2016 werden die amtlich validierten Messwerte der Sonde als 10-Minuten Mittelwerte erfasst, arbeitstäglich kontrolliert und anschließend vom NLWKN ins Internet eingestellt. Ferner werden zweimal jährlich Boden- und Bewuchsproben entnommen und ausgewertet, um etwaige Einträge radioaktiver Stoffe in die Umwelt durch Ableitungen aus der Anlage nachzuweisen. Der Bericht zu den Ergebnissen der Umgebungsüberwachung des Vorjahres wird durch die unabhängige Messstelle im Internet veröffentlicht (s. Kap. 11.5).

Im Bereich der Emissionsmessungen wird ebenfalls eine Kontrolle durch die unabhängige Messstelle und das MU durchgeführt. Einmal pro Quartal werden an jedem der sechs Kamine Probenahme und Messung der Firmen im Auftrag des MU durch den NLWKN begleitet und kontrollierende Messungen durchgeführt. Es findet zudem ein Austausch der Messdaten zwischen Aufsichtsbehörde und Betreiberfirmen statt.

Die umfangreichen Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil der Umgangsgenehmigungen sind, werden jährlich aktualisiert und durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Weiterhin werden durch das MU die Firmen betreffende Meldungen an das Register für hochradioaktive Quellen sowie Meldungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und EURATOM-Meldungen geprüft. Es sind Strahlenpässe zu registrieren, die Personendosiswerte der amtlichen Dosimetrie zu überprüfen und gegebenenfalls Ersatzdosen festzulegen. Die Festsetzung der Deckungsvorsorge ist regelmäßig zu überprüfen und neu festzusetzen. Sofern neue Strahlenschutzbeauftragte bei EZN oder GE bestellt worden sind, müssen die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde geprüft und die Fachkunde bescheinigt werden. Meldungen zu besonderen Vorkommnissen, welche die Firmen, beziehungsweise die von ihnen hergestellten Produkte betreffen, werden ebenfalls im MU bearbeitet.

#### 5.7.4 Besonderheiten

Bedingt durch die räumliche Nähe sowie die zahlreichen aus der Betriebshistorie erwachsenen Verflechtungen, wie zum Beispiel gemeinsam genutzte Gebäude, Ver- und Entsorgungsanlagen oder gemeinsam durchgeführte Emissions- und Umgebungsüberwachungsprogramme, müssen die Firmen bei vielen strahlenschutzrechtlichen Fragestellungen gemeinsam betrachtet werden. Daneben steht der Standort der Firmen in Braunschweig wegen seiner von Wohnbau- und Mischgebieten umgebenden Lage stark im Fokus des öffentlichen Interesses.

Im Berichtszeitraum lag ein Antrag auf vollständige oder teilweise Rücknahme bzw. Widerruf der Genehmigung von EZN nach § 7 StrlSchV a. F. vor. Das MU prüft noch über den Berichtszeitraum hinaus u. a. auf Grundlage der vorliegenden Störfallanalyse, ob eine nachträgliche Beschränkung der Umgangsgenehmigungen nach Art und Umfang rechtlich möglich ist.

Zur Überprüfung der Genehmigungen am Standort Braunschweig und zur Begleitung der Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren wurde nach § 20 AtG die TÜV SÜD Industrie Service GmbH als Sachverständiger hinzugezogen.

# 6 Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen (LNI)

#### 6.1 Rechtlicher Rahmen

Das Land Niedersachsen ist gemäß § 9a Abs. 3 AtG verpflichtet, für die in seinem Gebiet anfallenden radioaktiven Abfälle aus den Bereichen Medizin, Forschung und Technik eine Landessammelstelle einzurichten. Die Abfälle sind hier bis zur Ablieferung an eine Einrichtung des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zwischenzulagern. Dabei kann das Land Dritte zur Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragen.

In Niedersachsen ist das MU für die Einrichtung der Landessammelstelle zuständig. Das MU hatte deshalb 2002 mit der Firma GNS einen Vertrag zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle geschlossen. Zu diesen Aufgaben gehören neben administrativen Aufgaben die Übernahme radioaktiver Abfälle, Durchführung von Eingangskontrollen in der Betriebsstätte Jülich der GNS, vorübergehende Lagerung der angenommenen Abfälle bis zur Behandlung/Verarbeitung, die endlagergerechte Behandlung (Konditionierung) der radioaktiven Abfälle, d. h. bspw. Verbrennung von festen und flüssigen, brennbaren Abfällen; Volumenreduzierung durch Verpressung etc.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite der LNI unter <a href="http://www.lsst.niedersach-sen.de">http://www.lsst.niedersach-sen.de</a> verfügbar.

# 6.2 Zwischenlagerung von Abfällen in Leese und Umgang mit Altabfällen

Bezüglich der Zwischenlagerung der konditionierten radioaktiven Abfälle der Landessammelstelle Niedersachsen wurden mit der Fa. EZN vertragliche Regelungen getroffen. Im Zwischenlager Leese werden hiernach fünf Konrad-Container mit bereits endlagergerecht verpackten radioaktiven Abfällen, 1.484 200-Liter-Fässer (z. T. in Überfässern) aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg sowie 3.400 Stück 200-Liter-Fässer, die das Land aus dem Eigentum der Fa. GE übernommen hat, gelagert (s. Kap. 5.2.1). Die 1.484 Fässer aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg sind im Wesentlichen in den 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre konditioniert worden und entsprechen somit noch nicht den heutigen Endlagerungsbedingungen für das im Bau befindliche Endlager Konrad.

Die Abfallfässer der Landessammelstelle unterliegen regelmäßigen visuellen Inspektionen nach dem sog. "Referenzfasskonzept", um mögliche Schäden bzw. Alterungseffekte an den Fässern rechtzeitig zu erkennen. Bei den Inspektionen im Jahr 2019 wurden keine neuen Befunde festgestellt, es wurde jedoch ein Fortschreiten von Korrosionseffekten an einem Fass beobachtet.

Im Hinblick auf die durch die verzögerte Inbetriebnahme eines Endlagers bedingten längeren Zwischenlagerzeiten hatte das MU ein Handlungskonzeptentwickelt, zu dem insbesondere die Nachbehandlung der Altabfälle gehört.

Die radioaktiven Abfälle aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg wurden zum Teil vor über 30 Jahren konditioniert und in 200-Liter-Fässer verpackt, die für eine so lange Zwischenlagerdauer nicht vorgesehen waren. Die damalige Art der Konditionierung entsprach nicht den heutigen Anforderungen der aktuellen Endlagerungsbedingungen, so dass die Abfallfässer entsprechend nachbehandelt und endlagergerecht verpackt bzw. nachqualifiziert werden müssen.

Der Auftrag zur Nachqualifizierung und Nachkonditionierung der 1.484 Fässer aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg wurde im Sommer 2018 nach einer europaweiten Ausschreibung an die GNS vergeben. Im Hinblick auf die längerfristige Zwischenlagerung der Abfälle der Landessammelstelle wurde ein Kriterienkatalog für die Suche eines neuen Standorts für ein Zwischenlager in Niedersachsen erarbeitet. Die konkrete Suche nach einem neuen Standort wurde jedoch vorerst zurückgestellt. Stattdessen werden aktuell Gespräche mit dem Bund geführt, der aufgrund des neuen Entsorgungsübergangsgesetzes über mehrere eigene Zwischenlager verfügt.

In Leese hat sich 2015 eine Begleitgruppe aus Vertretern von Gemeinde, Raiffeisen Agil Leese eG, Samtgemeinde, Landkreis, BUND, Bürgerinitiative und Bürgerschaft gegründet, die die Aktivitäten und Planungen im Zwischenlager Leese begleitet. Im April 2019 fand ein Treffen der Begleitgruppe im MU statt, bei dem das MU und die GNS über den Stand der geplanten Nachbehandlung der "Steyerberg-Fässer" berichteten.

#### 6.3 Laufender Betrieb

Die LNI nahm bis November 2019 insgesamt Ablieferungen von radioaktiven Abfällen mit einem Gesamtvolumen von ca. 4 m³ an, was dem niedrigen Niveau der Vorjahre entspricht.

Die jährlich an die LNI abgelieferten Abfallmengen sind nachfolgend dargestellt:

Jahr	Anfragen	Ablieferungen	Abfallvolumen [m³]
2011	95	28	14,0
2012	85	66	16,5
2013	90	39	25,2

Jahr	Anfragen	Ablieferungen	Abfallvolumen [m³]
2014	107	45	8,8
2015	91	46	9,1
2016	93	56	1,7
2017	99	59	6,7
2018	102	46	2,7
2019	98	37	4,0
(Stand November)			

Tabelle 9: Anfragen/Ablieferungen und Abfallaufkommen der LNI

# 7 Endlagerung radioaktiver Abfälle

# 7.1 Standortauswahlverfahren für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

Das Standortauswahlverfahren dient dazu, denjenigen Standort in Deutschland zu finden, der für die insbesondere hochradioaktiven Abfälle die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren für ein Endlager gewährleistet.

Die StandAG i. d. F. vom 05. Juni 2017 geregelte Standortsuche ist 2017 ausgehend von einer "weißen Deutschlandkarte" gestartet, d. h. alle Bundesländer werden einbezogen und alle international verfolgten Endlagerkonzepte in Tonstein, Steinsalz und Kristallingestein werden auf ihre Eignung geprüft.

In drei Phasen werden die Suchräume zunehmend eingeengt:

Phase 1: Ermittlung der Standortregionen für die übertägige Erkundung.

Phase 2: Ermittlung der Standorte für die untertägige Erkundung

Phase 3: Einengung und Festlegung des Standortes für die Endlagerung

In Phase 1 sammelt der Vorhabenträger, die BGE, vorhandene geowissenschaftliche Daten der Länder, bereitet diese auf und wendet die im StandAG genannten geowissenschaftlichen Kriterien und Anforderungen an. Die BGE hat angekündigt, im dritten Quartal 2020 die Teilgebiete zu benennen, in denen anschließend eine übertägige Erkundung stattfinden soll. Bis zur Festlegung dieser Suchräume gibt es nach dem StandAG Einschränkungen für die Zulassung von Vorhaben, die eine Teufe von mehr als 100 Meter erreichen und in bestimmten Gebieten durchgeführt werden sollen. Diese dienen der Sicherung von Gebieten und damit der Unterstützung eines neuen, ergebnisoffenen Auswahlverfahrens für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Zum Stichtag 04. November 2019 wurden 288 Anfragen (36 bergrechtliche und 252 wasserrechtliche Verfahren) seit Juli 2017 nach § 21 StandAG gestellt, davon 143 mit und 145 ohne Einvernehmenserfordernis.

Zur Vorbereitung der Phase 2 wurden vom LAA ein Arbeitskreis zu den Verordnungen nach §§ 26 und 27 StandAG eingerichtet, der die Überarbeitung der Sicherheitsanforderungen und Festlegung der Methodik für vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zur Aufgabe hat. Das MU ist Mitglied im Arbeitskreis und hat im Berichtszeitraum an dessen Sitzungen teilgenommen.

Der Referentenentwurf der Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle soll noch vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete erfolgen. Der Verordnungsentwurf kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

https://www.dialog-endlagersicherheit.de/sites/default/files/downloads/20190710\_fassung\_fur\_offentlichkeitsbeteiligung\_vo\_ssss\_26\_und\_27\_standag.pdf

# 7.2 Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG ist eine dienst- und fachaufsichtlich nachgeordnete Behörde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung. Für Aufgaben im Bereich der Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Hydrologie, dem vorsorgenden Bodenschutz und dem Vollzug des Energiewirtschaftsrechts liegt die Fachaufsicht beim MU.

Das LBEG untersteht auch der Fachaufsicht des MU, soweit es Bergrecht im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung und Behandlung radioaktiver Abfälle anwendet, einschließlich der Vorhaben zur Erkundung, Sicherstellung und Erprobung solcher Anlagen nach dem Standortauswahlgesetz. Unter die Fachaufsicht des MU fallen der Weiterbetrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II, einschließlich die geplante Rückholung der dort lagernden Abfälle, weiter das in der Errichtung befindliche Endlager Konrad bis zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme, das Bergwerk Gorleben (in Offenhaltung) sowie künftig bei bestimmten rechtlichen Zuständigkeiten und fachlichen Fragestellungen anstehende Erkundungsvorhaben im Sinne des § 12 Abs. 1 StandAG.

Die Fachaufsicht des MU erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung von Verwaltungsvorgängen sowie auf die Bergaufsicht über v. g. Anlagen.

Das LBEG ist überdies eine fachlich neutrale und wirtschaftlich unabhängige Beratungsstelle u. a. in den Bereichen der Energie- und Rohstoffwirtschaft. Hierzu gehört auch die Beantwortung geowissenschaftlicher Fragen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

# 7.3 Bergwerk Gorleben (in Offenhaltung)

#### 7.3.1 Betriebsbeschreibung, aktuelle Entwicklung

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg ca. 2 km südlich der Elbe liegt auf dem Gebiet der gleichnamigen Gemeinde das Bergwerk Gorleben. Von 1986 - 2013 hatte hier die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) als Vorgängergesellschaft der BGE (s. Kap. 2.7.1) geprüft, ob der im Untergrund liegende Salzstock als Endlager für Wärme entwickelnden, hochradioaktiven Abfall geeignet sein könnte. Dazu wurden zwei Schächte, ein Infrastrukturbereich sowie ein ca. 500 x 500 Meter umfassender Erkundungsbereich aufgefahren.

Mit Inkrafttreten des StandAG wurden die bergmännischen Erkundungsarbeiten in Gorleben gesetzlich beendet. Das Bergwerk Gorleben ist nach dem StandAG so lange offen zu halten, wie der Standort Gorleben nicht im Standortauswahlverfahren ausgeschlossen wird. Eine am

29. Juli 2014 zwischen Bund und Land Niedersachsen erzielte Einigung regelt den verbindlichen Handlungsrahmen des Betreibers für die Umsetzung der darin benannten Maßgaben des künftigen Offenhaltungsbetriebs. Die Überführung des Erkundungsbergwerkes Gorleben in den reinen Offenhaltungsbetrieb wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt und soll spätestens 2020 abgeschlossen sein. Ende 2018 wurde bereits mit verkleinertem Grubengebäude die "reine Offenhaltung" unter Tage begonnen. Die technische Detailausgestaltung zur Umsetzung des Offenhaltungsbetriebs ist im bergrechtlichen Hauptbetriebsplan zu regeln.

#### 7.3.2 Bergrechtliche Verfahren und Fachaufsicht

Zentrale Steuerungsinstrumente im bergrechtlichen Verfahren sind die für Einzelmaßnahmen bergrechtlich zugelassenen Sonderbetriebspläne sowie der bergrechtlich zugelassene Hauptbetriebsplan, der einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Planungszeitraum umfasst.

Der Hauptbetriebsplan im Berichtszeitraum vom 01. Januar 2018 bis 30. Juni 2020 regelt die Offenhaltung des Bergwerkes Gorleben bis zu einer Standortentscheidung im Sinne des StandAG. Im Rahmen der Fachaufsicht über das LBEG sind dem MU auf dessen besondere Anforderung Betriebspläne, Genehmigungen, Anordnungen, Zustimmungen, Zulassungen etc. für das Bergwerk Gorleben (in Offenhaltung) vorab zur Zustimmung vorzulegen. Weiterhin sind dem MU die Monatsberichte des Betreibers zur Kenntnis zu geben. Vorkommnisse wie Unfälle, Störfälle oder sonstige für die bergtechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignisse von besonderer Bedeutung sind dem MU unverzüglich zu melden.

Das fachlich zuständige Referat im MU nimmt anlassbezogen an Besprechungen des LBEG mit dem Betreiber teil.

#### 7.4 Endlager Konrad

#### 7.4.1 Betriebsbeschreibung, aktuelle Entwicklung

Die Schachtanlage Konrad, ein stillgelegtes Eisenerz-Bergwerk im Gebiet der Stadt Salzgitter, wird derzeit zum Endlager für schwach- und mittelradioaktive, d.h. Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung umgerüstet. Die Einlagerung soll in 800 bis 1.300 Meter Tiefe stattfinden. Rund 90 Prozent der in Deutschland mengenmäßig anfallenden radioaktiven Abfälle gehören in die Kategorie der so genannten "konradgängigen" radioaktiven Abfälle, sie beinhalten aber nur etwa 0,1 Prozent des gesamten Nuklidinventars aller radioaktiven Abfälle.

Das MU hatte als zuständige atomrechtliche Planfeststellungsbehörde den von der PTB als Rechtsvorgängerin am 31. August 1982 eingereichten und auf das BfS übergegangenen Antrag für die "Errichtung und den Betrieb der Schachtanlage Konrad als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeleistung" nach

dem Stand von Wissenschaft und Technik geprüft und am 22. Mai 2002 den Antrag planfestgestellt. Dieser Beschluss beinhaltet die Einlagerung maximal 303.000 m³ radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung für den nationalen Bedarf. Nach einer gegen den Beschluss eingereichten Klage wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2007 der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig und vollziehbar.

Die Gesamtverantwortung für Errichtung und Betrieb des Endlagers Konrad liegt bei der BGE.

Im Jahr 2008 begann der Betreiber mit der Umrüstung der Schachtanlage Konrad zu einem Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Hierzu wurden und werden neben den geplanten Arbeiten für die Errichtung des Endlagers auch alle mit der Unterhaltung des Grubengebäudes und der Tagesanlagen Konrad 1 und 2 verbundenen betriebsnotwendigen Arbeiten durchgeführt.

Mit der Fertigstellung des Endlagers Konrad wird nach den vom Betreiber in Auftrag gegebenen gutachterlichen Expertisen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH im ersten Halbjahr 2027 zu rechnen sein. Zudem wurde im Berichtszeitraum geprüft, ob die Errichtung durch eine Veränderung der Arbeitsorganisation, beispielsweise ein Mehrschicht-System auch über Tage, beschleunigt werden kann.

#### 7.4.2 Atom- und bergrechtliche Verfahren sowie Fachaufsicht des MU

Die atomrechtliche Aufsicht über die Einhaltung und Vorgaben atomrechtlicher Anforderungen im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses obliegt dem BASE. Unbeschadet der atomrechtlichen Regelungen hat der Betreiber die Errichtung und Umrüstung der Schachtanlage Konrad bis zu ihrer Inbetriebnahme als Bundesendlager zudem nach bergrechtlichen Betriebsplänen zu führen, die vom LBEG zugelassen und überwacht werden. Der für den Berichtszeitraum 2019 aufgestellte Hauptbetriebsplan ist über einen Zeitraum von zwei Jahren vom 01. März 2018 bis zum 29. Februar 2020 gültig.

Für das weitere bergrechtliche Verfahren des LBEG und die Fachaufsicht durch MU gilt das unter Kap. 7.3.2 Gesagte.

#### 7.4.3 Stand von Wissenschaft und Technik

Bei einem viele Jahrzehnte umfassenden Vorhaben wie der Errichtung, dem Betrieb und dem nach Ende der Einlagerung erfolgenden Verfüllung und Verschluss des Endlagers Konrad ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Stand von Wissenschaft und Technik weiterentwickelt und somit ggf. neue Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Schutzziele entstehen oder geschaffen werden könnten. Nach Auffassung des Bundes und der Landesregierung darf das Endlager Konrad nur dann in Betrieb gehen, wenn zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Stand von Wissenschaft und Technik erfüllt ist.

Erstmalig im April 2016 wurde daher vom damaligen Betreiber BfS (jetzt BGE) eine Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von

Wissenschaft und Technik (ÜsiKO: Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik) nach einem wissenschaftlichen und methodischen Verfahren vorgenommen, indem in einem iterativen Prozess die Notwendigkeiten für eine Weiterentwicklung des Projektes bezüglich des Standes von Wissenschaft und Technik geprüft und, soweit erforderlich, in den weiteren Planungen und Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Hierzu hatte die BGE im Berichtszeitraum verschiedene sachverständige Unternehmen beauftragt, den sicherheitsrelevanten Überprüfungsbedarf zu ermitteln und sodann in einer sich hieran anschließenden Phase einer vertieften Überprüfung, ggf. Aktualisierung von betroffenen Teilen von Sicherheitsanalysen zu unterziehen, die letztlich bei den weiteren Planungen und Umsetzungen von Maßnahmen zu berücksichtigen wären. Die Vorstellung der Ergebnisse zur Ermittlung Überprüfungsbedarfs (Phase 1) erfolgte im Berichtszeitraum.

# 7.4.4 Einlagerungsbedingungen für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung

Im Rahmen der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses werden auf Grundlage einer Gehobenen Wasserrechtlichen Erlaubnis auch die Schutzziele des Wasserrechts, insbesondere hinsichtlich einer Massenbegrenzung der Radionuklide in den Abfällen auf ihre Einhaltung hin geprüft. In diesen Prüfungsablauf vor Inbetriebnahme der Einlagerung sind neben der BGE und dem NLWKN auch das MU als fachaufsichtlich zuständige Behörde über den NLWKN eingebunden.

Der Betreiber hat die endzulagernden Abfälle in ihrer Zusammensetzung zu überwachen. Die tatsächlich eingelagerten Radionuklide und die nicht radioaktiven schädlichen Stoffe sind nach Art und Menge fortlaufend zu erfassen und zu bilanzieren.

Radioaktive Abfälle mit schädlichen Stoffen, die auch nach ihrer Konditionierung nachteilige Veränderungen im Sinne der wasserrechtlichen Bestimmungen bewirken können, die nicht in der Erlaubnis erfasst sind, dürfen nicht im Endlager Konrad endgelagert werden.

## 7.5 Schachtanlage Asse II

#### 7.5.1 Betriebsbeschreibung, Aktuelle Entwicklungen

Die Schachtanlage Asse II ist ein ehemaliges Salzbergwerk im Landkreis Wolfenbüttel, in dem in einer Tiefe von 725, 750 und 511 Metern auf bereits zu Gewinnungszeiten aufgefahrenen Sohlen von 1967 bis 1978 ca. 126.000 Gebinde schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in 13 ehemaligen Abbaukammern eingelagert wurden. Nach Ende der Einlagerung wurden in der Schachtanlage Asse II noch bis zum Jahre 1995 Forschungsarbeiten zur Eignung und Einlagerungsfähigkeit von radioaktiven Abfällen im Salzgestein durchgeführt. 1997 entschied

der Bund, die Forschungsarbeiten in der Schachtanlage Asse II einzustellen und das Bergwerk nach den damals geltenden Bestimmungen des Bergrechts stillzulegen.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2009 hatte die Bundesregierung die Ressortzuständigkeit für die Schachtanlage Asse II vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf das BMU übergeleitet. Zuständig für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II ist seit dem 30. Juni 2016 die BGE. Seit 2013 sind für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II gem. § 57b AtG die atomgesetzlichen Vorschriften für Bundesendlager anzuwenden. Die Stilllegung soll unverzüglich nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen. Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist.

Die Schwerpunkte der Arbeiten des Betreibers lagen im Berichtszeitraum in der Sicherung und Stabilisierung des noch offenen Bestandsbergwerks, in der weiteren Vorbereitung von Notfallvorsorgemaßnahmen, ferner in ersten Konzeptskizzen zur Rückholungsplanung, insbesondere den Planungen zum Abteufen eines neuen Schachtes sowie den Planungen neuer Infrastrukturräume sowie in Erkundungsarbeiten zur Beurteilung der hydrogeologischen Situation. Die planerischen Fortentwicklungen zur Rückholung standen im Berichtszeitraum in einem hohen öffentlichen Interesse und waren hier einer zunehmenden Kritik aufgrund ihres noch geringen Konkretisierungsgrades und ihrer langen Prozessdauern ausgesetzt.

# 7.5.2 Zuständigkeiten im Atom- und Bergrecht

Unbeschadet der in Kap 7.4.2 benannten atomrechtlichen Regelungen hat der Betreiber die Stilllegung und geplante Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen zu führen, die vom LBEG zugelassen und überwacht werden. Für das weitere bergrechtliche Verfahren des LBEG und die Fachaufsicht durch MU gilt das unter Kap. 7.3.2 Gesagte.

Dem MU werden vom LBEG alle Betriebsplanzulassungen, Genehmigungen, Anordnungen, etc. für die Schachtanlage Asse II vorab zur Zustimmung vorgelegt. Die vom LBEG vorgelegten Zulassungsentwürfe werden fachaufsichtlich geprüft. Durch dieses "Mehraugen-Prinzip" wird sichergestellt, dass sowohl die bergbaufachlichen als auch die geowissenschaftlichen Belange im Hinblick auf das Einzelvorhaben an sich, aber auch hinsichtlich seiner fachlichen, rechtlichen und politischen Gesamteinordnung in den Stilllegungsprozess bestmöglich geprüft werden. Ggf. wird das Rechtsreferat des MU in den Prüfprozess einbezogen.

Das zuständige Fachreferat des MU nimmt regelmäßig am "Bergbehörden Jour fixe" des LBEG teil. Bei Bedarf werden Fachgespräche zu besonderen Themen sowie mindestens einmal jährlich stattfindende Fachaufsichtsgespräche zwischen BGE, LBEG und MU anberaumt. Im Berichtsjahr fand im September ein Statusgespräch auf Leitungsebene auf Einladung der BGE statt. Die Teilnehmer BGE, LBEG und MU erörterten die weitere grundlegende Ausrichtung sowie Problemstellungen bei der ASSE II.

Regelmäßig vorzulegen sind dem MU Monatsberichte des Betreibers, wöchentliche Berichte zum Salzlösungsmonitoring, regelmäßige Berichte zu Fortschreibungen der Betriebsplanlisten, Jour-fixe-Protokolle sowie Protokolle zu den Gebirgsbeobachtungsgesprächen.

Vorkommnisse wie Unfälle, oder sonstige für die bergtechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignisse sind dem MU unverzüglich zu melden. Zu melden sind dem MU zudem alle signifikanten Änderungen des Hauptlösungszutritts, insbesondere Über- oder Unterschreitung des Vertrauensbereiches, Änderung der Temperatur, der Dichte oder der chemischen Bestandteile der Lösungen, neue Lösungszutrittsstellen mit einem Zufluss größer 12 Liter pro Tag.

Die Berichts- und Meldepflichten des LBEG gegenüber dem MU wurden im Berichtszeitraum evaluiert.

Die intensive fachaufsichtliche Prüfung sowie das Berichts- und Meldewesen sind ein Instrument des "Qualitätsmanagements in der Verwaltung". Sie tragen dem hohen Anspruch Rechnung, der von Politik und Öffentlichkeit an alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Schachtanlage Asse II gestellt wird.

Die BGE nimmt die Funktionen des Antragstellers und zugleich des Betreibers nach Atomrecht sowie die des Unternehmers nach Bergrecht wahr. Die Überwachung aller strahlenschutz- und atomrechtlichen Anforderungen wird seit der Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung im Juli 2016 vom BASE als zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde nach § 19 AtG wahrgenommen.

Die administrativen Aufgaben des Landes Niedersachsen für die Schachtanlage Asse II sind in den berg-, atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuständigkeitsregelungen festgelegt. Danach ist das MU die zuständige Behörde für atom- und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen im Rahmen des laufenden Offenhaltungsbetriebs (insbesondere für den Umgang mit Kernbrennstoffen und mit sonstigen radioaktiven Stoffen), weiter für alle im Zusammenhang mit der geplanten Rückholung anstehenden Entscheidungen nach Atomrecht sowie schließlich für die zur endgültigen Stilllegung nach der Rückholung durchzuführende Planfeststellung nach §§ 9b bzw. 57b AtG.

#### 7.5.3 Asse-2-Begleitgruppe und Arbeitsgruppe Option Rückholung

Mit der Asse-2-Begleitgruppe (A2B) und der Arbeitsgruppe Option Rückholung (AGO) wurden auf Initiative des Bundes und des Landes Niedersachsen bereits im Jahre 2007 Einrichtungen etabliert, die eine Auseinandersetzung sowohl mit fachlichen Fragestellungen als auch mit den Entscheidungen verbundenen regionalen und politischen Implikationen ermöglichen. In dem initiierten Prozess haben alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit, ihre Interessen einzubringen und zu vertreten. Durch die Beteiligung der sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zuständigen Behörden ist zudem eine kontinuierliche Kommunikation zwischen den Entscheidungsträgern sichergestellt.

Die A2B setzt sich nach einer seit Februar 2018 neu gebildeten Struktur einerseits aus Vertreter/Innen des Landkreises, der im Kreistag vertretenen Fraktionen, der Bürgermeister/Innen der anliegenden Gemeinden sowie andererseits aus gewählten Vertretern der Zivilgesellschaft, ferner aus gesellschaftlichen Institutionen, Bürgerinitiativen sowie Umweltverbänden zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden protokolliert. BASE, BGE und eingeschränkt auch BMU nehmen an den Sitzungen der Begleitgruppe regelmäßig teil. Die A2B-Sitzung wird geleitet von der Landrätin des Landkreises Wolfenbüttel und extern moderiert.

Die AGO ist ein von der A2B benanntes Fachgremium aus Wissenschaftlern, das auf Veranlassung der A2B zu einzelnen Themen und Fragestellungen und/oder auch zu Planungen und Maßnahmen des Betreibers der Schachtanlage Asse II fachliche Expertisen und Stellungnahmen abgibt. Im Berichtsjahr wurden die Sachverständigen der AGO nach einem internationalem Ausschreibungsverfahren neu benannt. Die fünf Wissenschaftler, die jeweils unterschiedliche Fachrichtungen vertreten, beraten die A2B und tagen monatlich.

Das MU, von ihm ggf. auch beigeladen das LBEG, nimmt ebenfalls regelmäßig, jedoch als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der A2B und der AGO teil. Im Berichtszeitraum 2019 fanden vier A2B- sowie 12 AGO-Sitzungen mit überwiegender Beteiligung des MU statt.

# 7.5.4 Atom- und strahlenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Das MU ist bei der Schachtanlage Asse II im Strahlenschutz ausschließlich für die Erteilung von Genehmigungen zuständig. Die Zuständigkeit für die Aufsicht liegt beim BASE. Folgende Genehmigungen lagen im Berichtszeitraum vor:

- Bescheid 1/2010 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 StrlSchV a. F. vom 08.07.2010,
- Bescheid 1/2011 zum Umgang mit Kernbrennstoffen (Faktenerhebung Schritt 1) nach § 9 AtG vom 21.04.2011,
- Bescheid 2/2011 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (Prüf- und Kalibrierstrahler) nach § 7 StrlSchV a. F. vom 20.09.2011,
- Bescheid 1/2015 zum übertägigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 StrlSchV a. F. vom 04.12.2015,
- Bescheid 1/2016 zum Entfall des Einsatzes von Aktivkohle im radiologischen Filter und der Präventivinertisierung des radiologischen Filters nach § 9 AtG vom 11.03.2016,
- Bescheid 2/2016 zur Ertüchtigung des Probenentnahmesystems im Fortluftstrom nach § 7 a. F. StrlSchV vom 22.03.2016.

Im Berichtszeitraum wurde keine atom- und strahlenschutzrechtliche Genehmigung für die BGE als Betreiber der Schachtanlage Asse II erteilt.

Es sind derzeit fünf Genehmigungsverfahren anhängig:

- Änderungsverfahren nach § 7 StrlSchV a. F. (Bescheid 1/2010)
   Ertüchtigung der meteorologischen Messdatenerfassung auf der Schachtanlage Asse II,
- Änderungsverfahren nach § 7 StrlSchV a. F. (Bescheid 1/2010)
   Beladene Abluftfilter der Einlagerungskammer 8a/511 (MAW-Kammer),
- Änderungsverfahren nach § 7 StrlSchV a. F. (Bescheid 1/2010)
   Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511 (MAW-Kammer),
- Änderungsverfahren nach § 7 StrlSchV a. F. (Bescheid 1/2010)
   Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk,
- Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV a. F.
   Neubau eines Radionuklidlaboratoriums.

Die Genehmigungsverfahren werden nach § 12 StrlSchG fortgeführt.

## 8 Strahlenschutz und Umweltradioaktivität

#### 8.1 Grundlagen

Radioaktivität ist in unserer Umwelt allgegenwärtig. Radioaktive Stoffe sind zum einen natürlichen Ursprungs (natürliche Radionuklide sind überall in der Erdkruste vorhanden), zum anderen wird Radioaktivität künstlich erzeugt und freigesetzt, zum Beispiel durch oberirdische Kernwaffenversuche oder den Betrieb von Kernkraftwerken. Ferner können radioaktive Stoffe durch Anwendung in Medizin, Forschung und Technik in die Umwelt gelangen. Neben den natürlichen Strahlenquellen - vor allem Radon und dessen Folgeprodukte - bilden die künstlichen Strahlenquellen aus dem Bereich der Medizin die Hauptursache für die Strahlenexposition des Menschen.

#### 8.2 Kernreaktor-Fernüberwachung

Das Kernreaktor-Fernüberwachungssystems (KFÜ) stellt seit 1981 eine unmittelbare und betreiberunabhängige Überwachung der Einhaltung der genehmigten Abgabewerte radioaktiver Stoffe durch die Aufsichtsbehörde sicher. Diese hat hiermit wirkungsvoll und zeitnah die Möglichkeit, ihrem gesetzlichen Auftrag hinsichtlich der Aufsicht über die Kernkraft nachzukommen.

Das KKU, das KWG und das KKE sowie die PKA sind an das KFÜ angeschlossen.

#### 8.2.1 Grundlagen und Zuständigkeiten

Das MU ist zuständig für die Verfolgung der Ableitung radioaktiver Stoffe aus kerntechnischen Anlagen mit Luft und Wasser im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung bzgl. der Kernkraftwerksfern- und Umgebungsüberwachung. Dies schließt auch die Prüfung der wasserrechtlichen und technischen Monatsberichte mit ein. In Bezug auf diese Aufgaben hat das MU auch die Fachaufsicht über den NLWKN.

Das KFÜ erfüllt entsprechend den Vorgaben des MU als Aufsichtsbehörde und einschlägiger Bundesvorschriften folgende konkrete Aufgaben:

- Die zulässige Menge und Art der abgegebenen radioaktiven Stoffe (Genehmigungswerte) werden durch spezifische Aktivitätsmessungen der den Abluftkamin passierenden Abluft kontrolliert, das gilt analog für den Abwasserpfad.
- Überschreitungen der Genehmigungswerte lösen automatisch einen Alarm aus, der die Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit erreicht.
- Die Verteilung der radioaktiven Stoffe sowie die sich daraus ergebende Strahlenbelastung in der Umgebung der Anlage werden mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen ermittelt.

- Dabei werden als Grunddaten die ständig aktualisierten Messwerte der mit der Kaminabluft abgegebenen radioaktiven Stoffe und die von einer am Anlagenstandort vorhandenen meteorologischen Station ständig ermittelten Wetterdaten verwendet.
- Die reale Gamma-Dosisleistung in der näheren Umgebung der Anlagen wird auch durch landeseigene Ortsdosisleistungs-Messsonden ermittelt. Ihre Messwerte werden über Funk in das KFÜ übertragen. Zusätzlich werden Messwerte von ortsfesten Dosisleistungsmessstellen aus dem Messnetz des BfS in das KFÜ übernommen.

Das KFÜ stellt ein geeignetes Instrument zur Entscheidungsfindung bei Unfällen in Kernkraftwerken mit größeren Freisetzungen radioaktiver Stoffe sowohl für die Aufsichtsbehörde als auch für die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde dar.

Die KFÜ-Zentrale ist Teil des radiologischen Lagezentrums Niedersachsen, das durch den NLWKN in Hildesheim betrieben wird.

# 8.2.2 Datenumfang des KFÜ

In den überwachten kerntechnischen Anlagen sind automatisch arbeitende Unterzentralen eingerichtet, die die landeseigenen Messgeräte steuern. Dort werden sowohl die Messwerte der landeseigenen Messeinrichtungen als auch ausgewählte Messwerte der Anlagenbetreiber erfasst und aufbereitet. Durch die Miterfassung betreibereigener Messwerte werden eine gewisse Redundanz und auch eine Vergleichbarkeit der Messergebnisse erzielt, die insbesondere Störungen an den Messgeräten leichter erkennen lassen.

Alle zehn Minuten werden die erfassten Messdaten zur KFÜ-Zentrale im NLWKN übertragen und dort weiterverarbeitet. Pro Anlage werden jeweils etwa 100 Parameter wie Messwerte, Gerätezustände, Betriebsfunktionen usw. übertragen. Die eigentlich zu überwachenden Werte (Genehmigungswerte) ergeben sich meist erst durch die Kombination verschiedener Messwerte und Parameter. Diese Berechnungen erfolgen automatisch.

Die Messdaten der landeseigenen Ortsdosisleistungssonden an den Standorten des KKU, des KWG und des KKE werden im Internet veröffentlicht. Damit wird der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, Resultate der landeseigenen KFÜ-Sonden einzusehen und die Werte in der Umgebung der Kernkraftwerke zu verfolgen.

#### 8.2.3 Betrieb des KFÜ

Von der KFÜ-Zentrale im NLWKN wird das gesamte KFÜ automatisch zentral gesteuert; dort werden alle Daten des KFÜ gesammelt und archiviert. Es besteht von dort die Möglichkeit des Fernwirkens auf einzelne Messgeräte und Rechner in den Unterzentralen der Anlagen.

Der Ausfall wichtiger technischer Komponenten und die Überschreitung von Genehmigungsoder Schwellenwerten führen täglich rund um die Uhr zur Alarmierung des KFÜ-Personals. Außerhalb der normalen Dienstzeiten laufen Alarme bei einer Rufbereitschaft auf. Somit ist ständig gewährleistet, dass MU als Aufsichtsbehörde im Fall von drohenden Überschreitungen der Genehmigungswerte unmittelbar informiert werden kann.

Unabhängig von den vorgeschriebenen Meldungen der Anlagenbetreiber bei sicherheitstechnisch relevanten Vorkommnissen oder Störfällen verfügt die Aufsichtsbehörde mit dem KFÜ, gerade für den Bereich der Überwachung der Abgabe radioaktiver Stoffe mit der Abluft und dem Abwasser, über ein geeignetes Überwachungsinstrument.

### 8.2.4 Aktuelle Entwicklungen

Die Ereignisse von Fukushima führten zu einer Umstrukturierung bei den Katastrophenschutzplanungen bei kerntechnischen Anlagen. Aufgrund geänderter Planungszonen und Evakuierungsszenarien müssen an ausgewählten Standorten zusätzliche Ortsdosisleistung-(ODL)-Sonden eingerichtet werden, um eine lückenlose Aussage im Bereich der Grenze zwischen den Zonen A und B zu erreichen. Diese Verdichtung des landeseigenen ODL-Messnetzes erfolgt zunächst an den Standorten der im Leistungsbetrieb befindlichen Kernkraftwerke KKE und KWG. Die Verdichtung des ODL-Messnetzes für KWG wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

Im Jahr 2019 wurde mit Arbeiten zur Modernisierung der Messinstrumentierung im KWG begonnen.

Entsprechend des Rückbaufortschrittes im KKU wurde die Messstelle zur Ermittlung der Edelgaskonzentration abgeschaltet.

# 8.3 Überwachung der Umweltradioaktivität und Umgebungsüberwachung kerntechnischer Anlagen

In der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie in anderen Gebieten werden Messprogramme durchgeführt, die die Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt zum Ziel haben. Dabei finden die großflächige Überwachung der Gebiete im Rahmen der Strahlenschutzvorsorge statt, die Überwachung in der Umgebung der kerntechnischen Anlagen in Anlehnung an die Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI).

# 8.3.1 Überwachung der allgemeinen Umweltradioaktivität

Die Überwachung der allgemeinen Umweltradioaktivität wird durch das StrlSchG geregelt. Die Regelungen dienen dem Zweck, die Radioaktivität in der Umwelt zum Schutz der Bevölkerung zu überwachen sowie die Strahlenexposition der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle von Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände durch angemessene Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Aufgabe der

Länder ist dabei die Ermittlung der Radioaktivität insbesondere in Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen, in Futtermitteln, im Trinkwasser, Grundwasser und in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen, in Abwässern, Klärschlämmen und in Abfällen sowie im Boden und in Pflanzen. Die Daten werden an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität weitergeleitet. Dort werden alle Daten im Integrierten Mess- und Informationssystem für die Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS) zusammengefasst.

In Niedersachsen werden die Messaufgaben von den nachgeordneten Bereichen des MU, des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wahrgenommen.

Die an den Bund gemeldeten Messergebnisse werden vom BfS in Form von bewerteten Jahresberichten veröffentlicht. Die Berichte zeigen, dass keine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch den Eintrag von Radioaktivität in die Umwelt vorliegt.

#### 8.3.2 Umgebungsüberwachung kerntechnischer Anlagen

Entsprechend der StrlSchV kann angeordnet werden, dass bei dem Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen die Aktivität von Proben aus der Umgebung sowie die Ortsdosen nach einem festzulegenden Plan durch Messung bestimmt werden. Die Ausgestaltung dieser Programme zur Umgebungsüberwachung orientiert sich an der REI. Ein Messprogramm richtet sich an den Betreiber und verpflichtet ihn, die Ergebnisse der Messungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Parallel dazu wird im aufsichtlichen Verfahren ein kontrollierendes und ergänzendes Programm durch eine unabhängige Messstelle durchgeführt. Durch die parallelen Messungen ist eine Kontrolle der Betreibermessungen gesichert.

In Niedersachsen werden für die kerntechnischen Anlagen KKU, KKE, KWG, BZG und ANF Programme der Umgebungsüberwachung durchgeführt. Für die Anlage KKS wird entsprechend des Rückbaufortschrittes das Programm reduziert, für die Anlage KWL wurden einzelne Programmpunkte im Rahmen des Rückbaus nach der Phase des sicheren Einschlusses wieder aufgenommen.

Die Ergebnisse in den Berichten zur Umgebungsüberwachung kerntechnischer Anlagen haben in Niedersachen im Wesentlichen keinen Einfluss der Anlagen auf die Umgebung nachgewiesen. Lediglich im Bereich des nördlichen Zauns am Betriebsgelände des BZG ist eine leichte Erhöhung der Ortsdosis durch gestreute Neutronen nachweisbar. Die Vorgaben der Genehmigung werden eingehalten.

Die Berichte zur Umgebungsüberwachung werden auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht, um die Daten der interessierten Bevölkerung zugänglich zu machen (s. Kap. 11.5).

#### 8.4 Strahlenschutz

# 8.4.1 Betrieblicher Strahlenschutz in den Kernkraftwerken Grohnde und Emsland

Für die in Niedersachsen noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke Grohnde und Emsland wird die Überwachung der Strahlenexposition des Personals zentral durchgeführt.

Die Strahlenexposition von Beschäftigten in Kernkraftwerken wird maßgeblich durch den Umfang der Tätigkeiten in Kontroll- und Sperrbereichen im Rahmen der jährlichen Revision bestimmt. Für die dosisintensiven Tätigkeiten werden Ablaufpläne mit Abschätzungen der Einsatzzeiten und Kollektivdosen eingereicht, sofern das spezielle Strahlenschutzverfahren nach der Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen Teil 2 (IWRS II) anzuwenden ist. Aber auch im Leistungsbetrieb werden Tätigkeiten in Kontroll- und Sperrbereichen mit der Aufsichtsbehörde und den Gutachtern abgestimmt. Zum Zweck der Überprüfung des Dosisleistungsniveaus der Anlagen und der Einhaltung des ALARA-Prinzips (as low as reasonably achievable – so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar) werden jährliche Messrundgänge auf den Verkehrswegen aller Kontrollbereiche unter Gutachter- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Der erste Teil findet während des Abfahrens zur Revision im Bereich der Komponenten des Nachkühlsystems statt, die im Leistungsbetrieb nicht in Betrieb sind. Der zweite Teil wird dann am Jahresende bei allen anderen Verkehrswegen durchgeführt. Darüber hinaus wird regelmäßig Einsicht in die monatlichen und jährlichen Betriebsberichte hinsichtlich der Dosisentwicklung des Personals, möglicher strahlenschutzrelevanter Anderungsvorhaben oder anderer Inhalte genommen, die Auswirkung auf die Dosisbelastung des eigenen oder fremden Personals haben können.

#### Kernkraftwerk Grohnde (KWG)

Das Strahlenschutzjahresgespräch fand im KWG am 28. Februar 2019 statt. Die Revision im KWG dauerte vom 20. April 2019 – 27. Mai 2019. Die Strahlenschutzaufsicht während der Revision wurde am 03. Mai und 13. Mai 2019 durchgeführt. Dazu zählen Besichtigungen von Kontroll- und Sperrbereichen ebenso wie die Überprüfung der Umsetzung von Strahlenschutzanforderungen aus dem Arbeitserlaubnisverfahren oder die Einsicht in die umfänglichen Dokumentationen.

Der erste Teil des Dosisleistungsrundgangs in den Bereichen des Nachkühlsystems erfolgte am 20. April 2019, der zweite Teil in den allgemein zugänglichen Teilen des Kontrollbereichs am 16. Dezember 2019. Die jährlich durchzuführende Alarmübung im Strahlenschutz, an der MU als Übungsbeobachter teilgenommen hat, fand ebenfalls am 16. Dezember 2019 statt.

Im Rahmen der Auswertung der amtlichen Dosimeter kommt es gelegentlich zu Fehlern bei der Auswertung oder Verlusten von Dosimetern. Im Jahr 2019 war keine Festsetzung einer Ersatzdosis notwendig.

#### Kernkraftwerk Emsland (KKE)

Die Revision im KKE fand in der Zeit vom 17. Mai 2019 - 26. Juni 2019 statt. Die Aufsicht über den betrieblichen Strahlenschutz während der Revision erfolgte am 20./21. Mai 2019 und 27/28. Mai 2019 mit ähnlichem Umfang wie im KWG.

Der Dosisleistungsrundgang während des Abfahrens der Anlage zur Revision fand am 18. Mai 2019 statt, alle sonstigen Messpunkte im Bereich der Verkehrswege, die nicht zum Nachkühlsystem gehören, wurden am 27. November 2019 begangen.

Das Strahlenschutzjahresgespräch fand ebenfalls am 27. November 2019 statt. Während der Revision kam es zu keinen Tätigkeiten, die eine Einbindung der Aufsichtsbehörde bei den Strahlenschutzplanungen erforderlich gemacht hätte. Daher fand auch kein besonderes Strahlenschutzgespräch im Vorfeld der Revision statt. Weitere Fachgespräche zum Strahlenschutz haben nicht stattgefunden.

Die Festlegung einer Ersatzdosis war im Kernkraftwerk Emsland im Jahr 2019 nicht erforderlich.

## 8.4.2 Strahlenschutz in Medizin, Forschung, Industrie und Gewerbe

#### 8.4.2.1 Fachaufsicht über nachgeordnete Stellen

Die Genehmigung und Aufsicht im Bereich des Strahlenschutzes nach dem StrlSchG und der StrSchV unterliegt den 10 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern. Die Fachaufsicht für diesen Bereich wird durch das MU wahrgenommen. Darüber hinaus obliegt dem MU auch die Fachaufsicht über den NLWKN, die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Tierärztekammer sowie die Ärztlichen und Zahnärztlichen Stellen.

#### Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsverwaltung (GAV)

In Niedersachsen betrug im Berichtszeitraum die Zahl der Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen 483 im Bereich Medizin und Forschung, 540 im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und 67 im Bereich sonstige Genehmigungsinhaber (Stand 31. Dezember 2018). Bei den eingesetzten radioaktiven Stoffen, vor allem im Bereich gewerbliche Wirtschaft, handelt es sich überwiegend um radioaktive Stoffe in einer dichten Umhüllung. Diese umschlossenen Strahler werden in festgelegten Zeitabständen auf Undichtigkeiten überprüft.

Darüber hinaus wurden 71 Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung im Bereich Medizin und Forschung, 14 im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und 1 im Bereich sonstige Genehmigungsinhaber betrieben (Stand 31. Dezember 2018).

Die Zahl der Röntgenanlagen und Störstrahler beträgt in der Humanmedizin 12.061, in der Tiermedizin 1109 und in den technischen Bereichen 2.238 (Stand 31. Dezember 2018).

Die Tätigkeit des MU im Bereich der Fachaufsicht über die GAV besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: Im Jahresarbeitsprogramm für die GAV gibt es die Möglichkeit, Schwerpunkte bei der Aufsicht im Bereich des Strahlenschutzes festzulegen. Diese können sich z. B. aus Erfahrungen des Vollzugs auch aus anderen Bundesländern ableiten. In einem Einführungserlass wird dabei Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen durch das MU festgelegt. Zum Jahresende werden dann die Berichte zu den durchgeführten Überwachungen entgegengenommen und ausgewertet. Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Aufgrund der Novellierung des Strahlenschutzrechts und der damit verbundenen umfangreichen Einbindung des MU und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wurden im Jahr 2019 keine Überprüfungen im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms durchgeführt.

Jährlich werden Fortbildungen im Strahlenschutz in das Jahresfortbildungsprogramm aufgenommen. Diese werden zum Teil vom MU inhaltlich mit gestaltet. Auch das Erstellen der Durchführungserlasse und die Organisation der Teilnahme an den Veranstaltungen werden durch das MU übernommen. Im Jahr 2019 fanden fünf Veranstaltungen im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms statt.

Zum Jahresende wurde wieder die Teilnahme an der Veranstaltung des TÜV Süd "Strahlenschutz in Medizin, Forschung und Industrie" organisiert.

Vertreter des zuständigen Referates nehmen an den jährlich stattfindenden Qualitätszirkeln im Strahlenschutz teil. Bei diesen Veranstaltungen werden aktuelle Problemstellungen im Rahmen der Aufsicht ämterübergreifend diskutiert. Die Teilnahme an den Qualitätszirkeln ist eine wichtige Gelegenheit zur Weitergabe von Informationen, die auf Bund-Länder-Ebene ausgetauscht wurden.

Darüber hinaus gibt es Anfragen aus den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, die z. T. fachliche Inhalte, aber auch juristische Fragestellungen beinhalten.

Im Rahmen der regelmäßigen, jährlichen Berichtserstattung wird gegenüber dem MU mit vorgegebenen Musterformularen über Genehmigung und Aufsicht im Strahlenschutz berichtet. Über besondere Vorkommnisse im Strahlenschutz ist darüber hinaus unverzüglich zu berichten, wenn Gefährdungen oder Schädigungen von Personen, Sachgütern oder der Umwelt bestehen oder potentiell bestehen könnten. Gegenüber dem BMU besteht seinerseits Berichtspflicht über die jährlichen und besonderen Vorkommnisse im Strahlenschutz (s. Kap. 8.4.2.2). Diese Berichte fließen in die Jahresberichte zur Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung des BMU ein.

Da der Strahlenschutz in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen wird, werden vom BMU Vorgaben zum bundeseinheitlichen Vollzug in Form von Rundschreiben veröffentlicht, mit denen z. B. der Inhalt geänderter Richtlinien umzusetzen ist. Im Vorfeld sind bei den Änderungsverfahren von Richtlinien fachliche Stellungnahmen zu erstellen. Die Inhalte der Rundschreiben werden vom MU in Form von Erlassen verbindlich für die nachgeordneten Bereiche (GAV, Ärztekammern, NLWKN) weitergegeben.

Die Überwachung der natürlichen Radioaktivität (NORM) erfolgt ebenfalls durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Auch hier wird die Fachaufsicht vom MU wahrgenommen. In Einzelfällen sind Anfragen aus dem Bereich der Überwachung der natürlichen Radioaktivität an das MU herangetragen worden.

#### Fachaufsicht über den NLWKN

Der NLWKN ist im Bereich des Strahlenschutzes als behördlicher Gutachter im Strahlenschutz tätig. Das MU hat die Fachaufsicht über den NLWKN. Im Rahmen von Zielvereinbarungen werden die für den Bereich der GAV zu leistenden Tätigkeiten definiert und eingefordert.

Zur Erfüllung der sich aus dem StrlSchG ergebenden neuen Pflichten des Landes zum Schutz der Bevölkerung vor Radon, insbesondere zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Exposition durch Radon in Aufenthaltsräumen und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken, wurde der NLWKN durch das MU beauftragt, eine Radonberatungsstelle einzurichten. Diese hat ihre Arbeit in 2019 aufgenommen. Auf der Internetseite <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/radon/">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/radon/</a> können sich Bürgerinnen und Bürger informieren oder direkt Kontakt aufnehmen. Zur Festlegung der Gebiete gem. § 121 StrlSchG wurde der NLWKN mit der Durchführung eines bis ins dritte Quartal 2020 laufenden Messprogramms zur Ermittlung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft sowie in Aufenthaltsräumen beauftragt.

Fachaufsicht über Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer, Ärztliche und Zahnärztliche Stellen

Im Bereich des StrSchG und der StrlSchV nehmen auch die Kammerorgane (Ärztekammer, Zahnärztekammer und Tierärztekammer) Aufgaben im Strahlenschutz wahr. Im Hinblick auf diese Aufgaben übernimmt das MU auch hier die Fachaufsicht im Strahlenschutz. In regemäßigen Abständen werden daher fachaufsichtliche Gespräche mit den Einrichtungen durchgeführt.

Im humanmedizinischen Bereich sind darüber hinaus die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen für die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß StrlSchG und StrlSchV zuständig. Für human-medizinische Fragestellungen haben diese Stellen entsprechend medizinischen Sachverstand und können auch als Gutachter gehört werden. Bei geplanten Änderungen des Regelwerkes werden die betroffenen Stellen um fachliche Stellungnahmen gebeten. Auch hier kommt es zu regelmäßigen Gesprächen über die im Rahmen dieser Zuständigkeiten geleisteten Tätigkeiten.

#### 8.4.2.2 Zuständigkeiten des MU

Im Bereich des Strahlenschutzes fassen der FAS und LA RöV weitreichende Beschlüsse, die z. B. auf Vollzugsfragen einzelner Länder zurückzuführen sind, aber auch die Überarbeitung des nachgeordneten Regelwerks zum Ziel haben. Darüber hinaus entsendet MU in weiteren

durch den FAS/LA RöV eingesetzten Arbeitsgruppen Mitglieder. Künftig werden beide Gremien unter dem Fachausschuss Strahlenschutz zusammengefasst.

Die Weitergabe und Umsetzung der Beschlüsse an die fachaufsichtlich überwachten Stellen erfolgt sowohl auf dem Erlasswege als auch durch Fachdienstbesprechungen.

Im Bereich der Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen werden sogenannte 48-Stunden-Meldungen über anstehende Transporte zentral im MU erfasst, ebenso wie die erforderlichen Beförderungsgenehmigungen des BfS. Insbesondere bei Beförderungen von Kernbrennstoff werden diese Informationen an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter weitergegeben, um die Aufsicht über die Beförderung in den betroffenen Betrieben ausüben zu können.

Bei besonderen Vorkommnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes ist seitens MU dem BMU unverzüglich zu berichten, wenn Personen, Sachgüter oder die Umwelt gefährdet oder geschädigt worden sind oder werden könnten (s. Kap. 8.4.2.1). Dazu zählen u. a. Funde oder Verluste radioaktiver Stoffe, Mängel oder Versagen sicherheitstechnisch bedeutsamer Funktionen an Vorrichtungen oder Anlagen, erhebliche Kontaminationen, Einwirkungen von außen (z. B. Brand) oder besondere Vorkommnisse in der Medizin. Die auftretenden Fälle kommen häufig aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und werden von diesen an das MU berichtet. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass strafrechtliche Aspekte eine Rolle spielen können, erfolgt außerdem die Einbindung des zuständigen Sachgebietes des Landeskriminalamtes. Im Jahr 2019 wurde in 13 Fällen an das BMU berichtet. Bei der Anerkennung der Fachkunde von Medizinphysik-Experten, von Sachverständigen im Strahlenschutz, von Kursen zum Erwerb und der Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz sowie bei der Bestimmung von amtlichen Messstellen zur Personendosimetrie hat das MU eigene wahrzunehmende Zuständigkeiten.

Für die nach § 172 StrlSchG bestimmten Sachverständigen für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler wird einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch durchgeführt, bei dem gemeinsam mit den Bundesländern Bremen und Hamburg über Änderungen des nachgeordneten Regelwerks und Beschlüsse des LA RöV sowie deren Umsetzung diskutiert wird. Neben den Sachverständigen nach § 172 StrlSchG nehmen auch Vertreter der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen aus den drei Bundesländern teil.

# 8.4.3 Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen

Die Zuständigkeit im Katastrophenschutz liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport. Das MU nimmt in diesem Rahmen im Fall eines Ereignisses "kerntechnischer Unfall" als Strahlenschutzbehörde die Aufgaben des radiologischen Lagezentrums wahr. Zur Erfüllung der Aufgabe ist beim NLWKN ein radiologisches Lagezentrum eingerichtet, das über die Möglichkeit einer elektronischen Lagedarstellung die Fachberatung des Katastrophenschutzstabes sicherstellt. Sofern es sich bei einem eventuell eintretenden kerntechnischen Unfall um einen überregionalen Notfall handelt, ist gemäß § 108 Abs. 2 StrlSchG seit dem

01. Oktober 2017 das radiologische Lagezentrum des Bundes zuständig für die Erstellung des radiologischen Lagebildes. Dieses würde in Zusammenarbeit mit dem radiologischen Lagezentrum beim NLWKN die Lage bei einem überregionalen Ereignis in Niedersachsen erarbeiten.

Infolge der Ergebnisse der Arbeitsgruppe A510 der SSK und des Arbeitskreises AK V der ständigen Innenministerkonferenz im Nachgang zu den Ereignissen in Fukushima wurde der Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen neu geplant. Die Erstellung der radiologischen Lage und die daraus ableitbaren Katastrophenschutzmaßnahmen sollen zukünftig nicht mehr von der unteren Katastrophenschutzbehörde erarbeitet werden. Diese Aufgabe wird durch die Einrichtung eines interministeriellen Krisenstabes (IMKS) auf die ministerielle Ebene verlagert. Hiermit wird die Grundlage für großräumige Entscheidungen geschaffen, wie sie im Falle eines kerntechnischen Unfalls nötig sein könnten. Zu diesem Zweck wurde das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) geändert. Weitere Änderungen des NKatSG betreffen die auf Grundlage dieses Gesetzes zu berücksichtigenden Anlagen. Im Rahmen der parlamentarischen Befassung fand eine Erweiterung von 6 auf 16 Anlagen statt. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgte zum 01. Januar 2019, um die Haushaltsauswirkungen sicherstellen zu können. In diesem Rahmen wurden Haushaltsmittel für die Beschaffung von Sachgegenständen (Messsonden und Messfahrzeuge) bereitgestellt, die in den folgenden Jahren bei der Umsetzung der Messkonzepte abfließen sollen.

# 9 Schutz vor Einwirkungen Dritter (SEWD)

Die Tätigkeiten der für die Anlagensicherung zuständigen Beschäftigten lassen sich einteilen in die Sachgebiete Aufsicht über Anlagen der Nuklearindustrie, hausinterne Bearbeitung von Vorgängen und Tätigkeiten zur Information der Hausleitung, Beantwortung von Presseanfragen sowie parlamentarischer Anfragen und allgemein öffentlichkeitswirksamer Themen.

Schwerpunkt im Jahr 2019 war die Bearbeitung von Änderungsanträgen für die Systeme der Anlagensicherung in allen kerntechnischen Anlagen. Besondere Bedeutung hat dabei das Thema Sicherheit von IT-Systemen.

Einen großen Umfang nehmen dabei auch die sicherungstechnischen Nachrüstungen in Anspruch, die die Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente betreffen. Diese hatten sich vor mehreren Jahren aus neuen Erkenntnissen zu Tatmitteln in den zugrunde liegenden Lastannahmen ergeben. Die Genehmigungsverfahren hierzu liegen in der Zuständigkeit des BASE, die Umsetzung der Nachrüstmaßnahmen erfolgt im aufsichtlichen Verfahren.

Des Weiteren ist eine intensive Mitarbeit in den regelgebenden Bund-Länder-Gremien notwendig.

# 10 Klageverfahren vor Verwaltungs- und Zivilgerichten

Nachstehende Klage wurde im Jahr 2019 gegen das MU erhoben:

 Untätigkeitsklage des Herrn Dr. Huk u. a. wegen Strahlenschutzgenehmigung der Fa. EZN vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig.

Nachstehende Klage wurde durch Vergleich erledigt:

 Anfechtungsklage der Fa. EZN wegen Heranziehung zu Gutachterkosten im Rahmen der staatlichen Aufsicht.

Nachstehende Klage wurde nach Klagerücknahme eingestellt:

 Anfechtungsklage der BGZ mbH und der BLG GmbH wegen einer Anordnung des MU betreffend das ALG (jetzt AZG).

Nachstehende Klagen sind weiterhin anhängig:

- Anfechtungsklage des Herrn Bremer u. Frau Kuschniersch wegen Aufhebung der Genehmigung zum Rückbau für das Kernkraftwerk Unterweser vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg.
- Verpflichtungsklage des Vereins ,Leben, Bauen, Kultur' und weiterer Kläger auf Widerruf der Betriebserlaubnis für das Kernkraftwerk Grohnde vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg.
- Die Kostengrundentscheidung wegen des Antrags auf Widerruf der Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerks Grohnde ist durch den Verein "Leben, Bauen, Kultur" selbständig beklagt. Das Verfahren ruht bis zur Entscheidung des Senats über die Verpflichtungsklage.

# 11 Landtags- und Öffentlichkeitsarbeit

# 11.1 Parlamentarische Anfragen und Entschließungsanträge

Große Anfragen

Im Jahr 2019 gab es keine Großen Anfragen.

Kleine Anfragen

Im Jahr 2019 wurden folgende Kleine Anfragen beantwortet bzw. Antwortbeiträge geliefert:

Titel	Anzahl Fragen	Abgeordnete/Fraktion	Antwort Drucksache-Nr.
Mündl. Anfrage: Endlager ge- sucht?		SPD	18/03920
Brand im Schacht Konrad Anfrage vom 18. Juni 2019	10	Byl, Hamburg und Staudte (Grüne)	18/04067
Zentraldeponie Brake-Käseburg	12	Kortlang (FDP)	18/4049
Castor-Lager Gorleben: Si- cherheitsstandards ungenü- gend?	4	Staudte (GRÜNE)	18/4096
Warum wurde die Begleit- gruppe Landessammelstelle Leese nicht über die Auslage- rung von Atommüllfässern in- formiert?	24	Limburg, Staudte (GRÜNE)	18/3783
Systematischer Fehler in der Herstellung? Abgebrochene Federn im Notstromdiesel des Atomkraftwerks Emsland	3	Staudte (GRÜNE)	18/5465

Tabelle 10: Kleine Anfragen 2019

#### Entschließungsanträge

Titel	Abgeordnetete/Fraktion	Antwort Drucksache- Nr.
Resolution zum Erhalt des Instituts für Wissensanalyse und Wissenssynthese in Goslar	Antrag der Landesregie- rung	18/2193

Tabelle 11: Entschließungsanträge 2019

#### 11.2 Aktenvorlagen und Akteneinsichten

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Aktenvorlage im Rahmen des 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses "Rechtsverstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Verantwortung der rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen".

# 11.3 Eingaben und Anträge nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG)

In 2019 wurden 9 Anträge auf den Zugang zu Umweltinformationen bearbeitet.

# 11.4 Bearbeitung von Eingaben, Ministereingängen, Medienberichten

In der Abt. 4 wurden im Jahr 2019 zahlreiche Eingaben von Privatpersonen, Bürgerinitiativen, NGO's etc. beantwortet.

Zu diversen Rückfragen an die Fachreferate führten auch Medienanfragen bzw. -berichte über kerntechnische Anlagen und Anlagen zur Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

#### 11.5 Öffentlichkeitsarbeit

 Die Jahresberichte zur Umgebungsüberwachung der Firma EZN am Standort Braunschweig Thune durch den NLWKN als unabhängige Messstelle stehen unter folgendem Link als Download zur Verfügung:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/eckertziegler\_nuclitec/umgebungsueberwachung-braunschweigthune-und-leese-150593.html

 Die Daten der Ortsdosisleistungssonde am Standort Braunschweig Thune werden arbeitstäglich im Internet veröffentlicht und können auf der folgenden Seite eingesehen werden:

https://www.odlonline.nlwkn.niedersachsen.de/EZN/Start

- Die Jahresberichte zur Umgebungsüberwachung des Außenlagers Leese der Firma EZN durch den NLWKN als unabhängige Messstelle stehen unter folgendem Link als Download zur Verfügung:
  - https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/eckertziegler\_nuclitec/umgebungsueberwachung-braunschweigthune-und-leese-150593.html
- Die Daten der Ortsdosisleistungssonden sowie die Jahresberichte zur Umgebungsüberwachung an den Standorten der kerntechnischen Anlagen sind auf der folgenden Seite einsehbar:

https://www.odlonline.nlwkn.niedersachsen.de/Start

# 12 Abkürzungsverzeichnis

A2B	Asse-2-Begleitgruppe
a. F.	alte Fassung
AG	Arbeitsgruppe
AGO	Arbeitsgruppe Option Rückholung
Ä/I-	Änderungs- und Instandhaltungs-
AK	Arbeitskreis
ANF	Advanced Nuclear Fuels GmbH
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AtSMV	Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften
AZG	Abfalllager Gorleben (ehem. ALG)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
BASE	Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (ehem. Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
BGZ	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
внв	Betriebshandbuch
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BZD	Brennelemente-Zwischenlager Grohnde (ehem. Standortzwischenlager Grohnde, ZL-KWG)
BZG	Brennelemente-Zwischenlager Gorleben (ehem. Transportbehälter Gorleben, TBL-G)
BZL	Brennelemente-Zwischenlager Lingen (ehem. Standortzwischenlager, SZL)
BZU	Brennelemente-Zwischenlager Unterweser (ehemals Standortzwischenlager Unterweser, ZL-KKU)
CNS	Convention on Nuclear Safety
DBE	Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH

EntsorgÜG	Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungs- pflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kern- kraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz)
ERAM	Endlager Morsleben
ESK	Entsorgungskommission
EU	Europäische Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EZN	Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH
EZU	Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH
FA R	Fachausschuss Recht
FA RS	Fachausschuss Reaktorsicherheit
FAS	Fachausschuss Strahlenschutz
FA VE	Fachausschuss Ver- und Entsorgung
FMRB	Forschungs- und Messreaktor Braunschweig
GAV	Gewerbeaufsichtsverwaltung
GE	GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG
GeolDG	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz)
GNS	Gesellschaft für Nuklear-Service mbH
GRS	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH
HAW	Hochradioaktive Abfälle
IAEO / IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation
IMIS	Mess- und Informationssystem für die Überwachung der Umweltradioaktivität
IMKS	Interministerieller Krisenstab
INES	International Nuclear Event Scale
IRRS	Integrated Regulatory Review Service
IWRS II	Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen Teil 2

KC	Konrad-Container
KFÜ	Kernreaktor-Fernüberwachung
KKE	Kernkraftwerk Emsland
KKS	Kernkraftwerk Stade
KKU	Kernkraftwerk Unterweser
KLE	Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH
KOBAF	Zentrale Koordinierungsstelle für Informationen zur Behälterabfertigung
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
KWG	Kernkraftwerk Grohnde
KWL	Kernkraftwerk Lingen
LA RöV	Länderausschuss Röntgenverordnung
LAA	Länderausschuss für Atomkernenergie
LarA	Lager für radioaktive Abfälle Stade
LAW	schwachradioaktive Abfälle
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LNI	Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen
LSSt	Landessammelstelle
LUnA	Lager Unterweser für radioaktive Abfälle
LUW	Externes Zwischenlager Unterweser
MAW	mittelradioaktiver Abfall
MOX	Mischoxid-Brennelemente
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
MW	Megawatt
NaPro	Nationales Entsorgungsprogramm
NGO	
NHB	Notfallhandbuch
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NUIG	Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz
ODL	Ortsdosisleistung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PHB	Prüfhandbuch
PKA	Pilotkonditionierungsanlage Gorleben
PSÜ	Periodische Sicherheitsüberprüfung
PTB	Physikalisch Technische Bundesanstalt
REI	Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen
RHWG	Arbeitsgruppe Reactor Harmonisation Working Group
RöV	Röntgenverordnung
RSK	Reaktor-Sicherheitskommission
SEWD	Schutz vor Einwirkungen Dritter
SRL	Safety Reference Levels
SSK	Strahlenschutzkommission
StandAG	Standortauswahlgesetz
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
SUR 100	Siemens Unterrichtsreaktor 100 der Universität Hannover
TBL-G	Transportbehälterlager Gorleben (jetzt BZG)
TLE	Technologie- und Logistikzentrum Emsland
VBA-Behälter	Verlorene-Betonabschirmung-(VBA)-Behälter
WENRA	Western European Nuclear Regulators' Association
WGWD	Arbeitsgruppe Working Group on Waste and Decomissioning
WKP	Wiederkehrende Prüfung
WLN	Weiterleitungsnachricht
WPAQ	Ratsgruppe Atomfragen des Rates der Europäischen Union